

Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Neue Väter – neue Rechte?

**Eine kritische Auseinandersetzung mit der neueren
Rechtsprechung in Bezug auf die Ausgestaltung der
Vaterrolle**

Bachelor – Thesis

vorgelegt von:
Frank Biedermann

Tag der Abgabe: 20.02.2013

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Knut Hinrichs
Zweite Prüfende: Prof. Dr. Carmen Gransee

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Bedeutung von männlicher Sozialisation in Bezug auf Vaterschaft	5
1.1. Grundsätze männlicher Sozialisation und Identität	5
1.1.1 Bildung der sozialen Geschlechtsidentität als Grundlage männlicher Sozialisation	7
1.1.2 Männliche Geschlechtsidentität im Wandel	10
1.2. Entstehung des Rollenverständnisses der Elternschaft und ihre gesellschaftliche Konstruktion	11
1.3. Grundsätzliche Annahmen des rechtlichen und sozialen Verständnisses von Vaterschaft.....	14
2. Ausgestaltung von Vaterschaft „neuer“ Väter	17
2.1. Definitionsmöglichkeiten und Grundannahmen	17
2.2. Problematiken in der Vereinbarkeit und der Rollenzuschreibung	18
3. Väter im Dilemma zwischen Trennung als Elternpaar und Ausübung der Vaterrolle	21
3.1. Folgen der Trennung des Elternpaares	21
3.2. Ausgestaltungsmöglichkeiten der Vater-Kind-Beziehung	22
3.3. Alleinerziehende Väter	23
4. Elterliche Sorge	24
4.1. Sorgerechtsklärung beider Eltern (§ 1626a BGB)	24
4.2. Sorgerechtsklärung wird von der Kindesmutter verwehrt.....	25
4.2.1 Gesetzliche Regelung vor der Entscheidung des EGMR 2009	25
4.2.2 Gesetzliche Regelung nach der Entscheidung des EGMR 2009	26
4.2.3 Vorschläge zur Neuregelung der elterliche Sorge durch die Bundesregierung	27
4.2.4 Vorschläge zur Neuregelung der elterlichen Sorge anderer Parteien.....	29
4.2.5 Kritische Reflektion der Reformvorschläge	31
4.3. Fazit	33
5. Umgang des Kindes mit den Eltern (§ 1684 BGB)	35
5.1. Umgangsrecht und Pflicht	35
5.2. Umgangsrecht wird von der Mutter verweigert.....	36
5.3. Fazit	37

6.	Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung biologischer Väter bei bereits bestehender sozialer Vaterschaft.....	38
6.1.	Anerkennung und Anfechtung der Vaterschaft	38
6.2.	Urteil des EGMR 2012 in Bezug auf die Möglichkeiten der Vaterschaftsanfechtung	39
6.3.	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters der Bundesregierung 2013.....	40
6.4.	Fazit	42
7.	Schlussbetrachtung.....	43
7.1.	Vatersein als Konstrukt gesellschaftlicher Wertvorstellungen.....	43
7.2.	Väter als aktive Träger der Erziehungsverantwortung.....	45
7.3.	Vaterschaft im Spiegel biologischer Abstammung und sozialer Rollenannahme	47
7.4.	Die Bedeutung der Vaterfigur für die Kindesentwicklung.....	48
8.	Resümee	50
9.	Literaturverzeichnis	52
10.	Eidesstattliche Versicherung	56

Einleitung

Aktuell wird in Deutschland in den gesellschaftlichen Diskussionen und der medialen Berichterstattung vermehrt über eine Entwicklung gesprochen, die sich auf einer Neubestimmung der sozialen Positionen von Vätern und Müttern innerhalb der Familie gründet. Mannsein und Väterlichkeit werden neu definiert und beschreiben neue Identitätskonzepte, in denen sich Männer als neue Väter in den Familienalltag einbringen. Der „Mythos neue Väter“ (Reimann 2011) bricht mit bestehenden väterlichen Rollenbildern und beschreibt eine neue Generation von Männern, die sich aktiv in die Erziehung ihrer Kinder einbringen möchten.

Doch was steckt hinter der Begrifflichkeit der neuen Väter? Kann von einer Neu- oder Weiterentwicklung der Vaterrolle gesprochen werden oder lediglich einem Einstellungswandel, durch welchen das Konzept von Vaterschaft neu definiert wird? Wie wirkt sich dieser Bruch des traditionellen Vaterbildes auf die Interaktion zwischen Vater, Mutter und Kind aus? Und nicht zuletzt: ist die neue Bereitschaft väterlicher Anteilnahme in der Kindeserziehung auch in gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen eingebettet, die die Idealvorstellung des aktiven und präsenten Vaters ermöglichen und unterstützen (vgl. Werneck 2010)?

Diese und andere Fragen sollen in der Bachelor-Arbeit herausgearbeitet und kritisch beleuchtet werden, um zu verstehen, welche emotionale, soziale, zwischenmenschliche und rechtliche Aspekte auf die Ausgestaltung von Vaterschaft einwirken und welche Auswirkungen in der Vater-Kind-Interaktion deutlich werden. Zentral für den Erkenntnisgewinn sind zwei Aspekte in der Ausgestaltung von Vaterschaft, die sich wechselseitig beeinflussen: zum einen stellt sich die Frage, was unter väterlichen Engagement verstanden werden kann und ob, beziehungsweise unter welchen familiären Bedingungen, eine aktive Beteiligung und Mitgestaltung erfolgen kann. Vaterschaft kann so auf familiärer Ebene definiert werden und wird vorwiegend durch Aushandlungsprozesse zwischen beiden Elternteilen und der Interaktion zwischen Vater und Kind bedingt. Zum anderen kann die Bedeutung und Betrachtung von Vaterschaft auch unter rechtlichen Aspekten analysiert werden. Fraglich scheint, in welchem Umfang Gesellschaft und Recht für eine Einbindung von Vätern in der Kin-

deserziehung entstehen und welche strukturellen Bedingungen väterliches Engagement einschränken oder sogar untersagen (vgl. Burgess 1998, 53).

Zu Beginn der Bachelor-Arbeit wird einführend auf die Bedeutung von männlicher Sozialisation in Bezug auf Vaterschaft eingegangen. Grundsätze männlicher Sozialisation und Identität sind entscheidend, um hervorzuheben, welche Werte und Idealvorstellungen sich hinter dem Konstrukt von Männlichkeit verbergen. Nur wenn ein Bewusstsein über männliche Sozialisationsprozesse entsteht, kann ein Verständnis reifen, inwiefern Männlichkeitskonstruktionen Einfluss auf das Rollenverständnis von Vaterschaft haben können. Die Komplexität und Vielschichtigkeit von Sozialisationsprozessen kann im Rahmen der Bachelor-Arbeit nur exemplarisch herausgearbeitet werden, da die Prägung von gesellschaftlichen und kulturellen Werten nicht im Allgemeinen, sondern im Hinblick auf die Entwicklung von Elternschaft, insbesondere Vaterschaft, betrachtet wird. Zentral ist in diesem Kapitel auch die Frage, ob Männer über biologische und soziale Voraussetzungen verfügen, um eine kompetente und liebevolle Eltern-Kind-Interaktion zu gewährleisten (vgl. Werneck 2010). Des Weiteren wird ihre soziale Rolle als männliche Bezugsperson des Kindes, wie sie in der Gesellschaft angelegt ist, hinterfragt und darauf eingegangen, inwiefern Mütter Einfluss auf das Rollenverständnis von Vätern nehmen können.

Im ersten Kapitel stehen männliche Sozialisationsprozesse im Fokus der Betrachtung, bevor über Definitionen und Erklärungen der männlichen Geschlechtsidentität auf das Verständnis von Elternschaft eingegangen werden kann. Dieser Perspektivwechsel ermöglicht zunächst einen Einblick in Grundsätze von männlichen Rollenmustern, die durch gesellschaftliche Werte reproduziert werden, bevor thematisiert wird, ob und in welcher Art und Weise Grundannahmen der männlichen Identitätsbildung auf das Verständnis von Elternschaft einwirken können. Die Betrachtung des individuellen Rollenverständnisses als Mann kann somit als Grundlage verstanden werden und wird um Aspekte der Interaktion zwischen den Elternteilen ergänzt. Im letzten Teil des ersten Kapitels wird eine Überleitung zu den folgenden Kapiteln geschaffen, in dem die grundsätzlichen rechtlichen und sozialen Annahmen von Vaterschaft definiert werden.

Im zweiten Kapitel wird auf zentrale Aspekte der sich im Wandel befindenden Vaterrolle eingegangen und Definitionen herausgearbeitet, die den Typus des neuen Vaters beschreiben. Dabei werden Wesensmerkmale, Grundannahmen und die, für die Vater-Kind-Beziehung bedeutsamen, Aspekte des familiären Zusammenlebens exemplarisch aufgeführt, um im Anschluss Aussagen darüber treffen zu können, welche Problematiken in der Ausgestaltung der Rolle eines aktiven Vaters deutlich werden. Auch Herausforderungen, die zum Beispiel in der Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Interessen begründet liegen, werden in Bezug auf die Möglichkeiten des väterlichen Engagements erörtert.

Kapitel 3 hebt die Rolle eines neuen Vaters unter dem Aspekt der räumlich getrennten Vater-Kind-Beziehung durch eine Trennung des Elternpaares hervor. Zentral scheint die Frage, welche Folgen die Trennung von Elternpaaren auf die Beziehung zwischen Vater und Kind haben kann und welche Ausgestaltungsmöglichkeiten von Vaterschaft realisiert werden können, um eine dauerhafte und konstante Beziehung zum Kind aufrechtzuerhalten und an dessen Leben Anteil zu nehmen.

In den folgenden Kapiteln erfolgt ein Perspektivwechsel, da neue Väter nicht, wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben, im Kontext ihrer Lebenswelt betrachtet werden, sondern herausgearbeitet wird, welche rechtliche Grundlagen in Fragen der Ausgestaltung von Vaterschaft entscheidend sind. Kapitel 4 fokussiert zunächst die rechtliche Regelung der elterlichen Sorge bei nicht verheirateten Elternpaaren. Dabei wird darauf eingegangen, was unter einer gemeinsamen Sorgerechtserklärung beider Eltern verstanden wird und welche Auswirkungen eine Verweigerung der elterlichen Sorge durch die Mutter auf die Ausübung einer aktiven Vaterschaft haben kann. Gleichzeitig soll deutlich gemacht werden, welche rechtlichen Möglichkeiten Vätern zugestanden werden, um eine gemeinsame elterliche Sorge zu erwirken. Da in der Bachelor-Arbeit neueste Entwicklungen der Rechtsprechung dargelegt werden, sind die gesetzlichen Entscheidungen des EGMR¹ 2009 richtungweisend, um eine Beurteilung vornehmen zu können, ob die Weiterentwicklung der Vaterrolle auch in rechtlichen Entscheidungen Entsprechung findet oder der Rolle männlicher Bezugsperso-

¹EGMR = Europäischer Gerichtshofs für Menschenrechte

nen in der Gesetzgebung nicht hinreichend Beachtung geschenkt wird. Es erfolgt eine Analyse und Bewertung von Reformvorschlägen zur Neuregelung der elterlichen Sorge bei Verweigerung der gemeinsamen Sorge durch die Kindesmutter, wie sie von Bundesregierung und anderen Parteien beabsichtigt werden. Vor- und Nachteile werden dabei kritisch herausgearbeitet und münden in einer Auflistung offener Fragen, die mit der Realisierbarkeit und Umsetzung der jeweiligen Reformvorschläge einhergehen.

Bezugnehmend auf das vierte Kapitel rückt in Kapitel 5 die Betrachtung von Umgangsregelungen in den Fokus des Erkenntnisinteresses. Wie in den ersten Kapiteln beschrieben, ist eine aktive Vaterschaft nur dann vorstellbar, wenn Vätern in regelmäßigen Abständen Kontakt zu ihren Kindern zugestanden wird. Die Folgen einer Umgangsrechtsverweigerung eines Elternteils werden erläutert und geben Aufschluss darüber, auf welche rechtlichen Grundlagen sich Väter berufen können, um den Umgang zwischen Vater und Kind, trotz Verweigerung der Mutter, zu ermöglichen.

Das folgende sechste Kapitel stellt, wie Kapitel 4, einen Bezug zur aktuellen Rechtsprechung her, die sich mit der Frage beschäftigt, ob es Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung biologischer Väter bei bereits bestehender sozialer Vaterschaft gibt. Als rechtliche Grundlagen werden Vaterschaftsanerkennung und Anfechtung näher ausgeführt, um im Anschluss darauf einzugehen, welchen Stellenwert soziale Vaterschaft im Vergleich zur biologischen Vaterschaft einnimmt.

Das abschließende siebte Kapitel stellt eine Schlussbetrachtung der im Vorfeld analysierten gesellschaftlichen, sozialen und rechtlichen Bezüge von Vaterschaft dar. Ziel der Arbeit ist eine Bewertung der aktuellen gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen, in die der Wandel der Vaterrolle maßgeblich eingebettet ist. Diese Entwicklungen können als Grundlagen betrachtet werden, um Aussagen darüber zu treffen, ob dem Bild des neuen Vaters in unserer heutigen Gesellschaft Beachtung geschenkt wird oder ob das Idealbild eines aktiven Vaters durch strukturelle Rahmenbedingungen Einschränkungen erfährt.

1. Bedeutung von männlicher Sozialisation in Bezug auf Vaterschaft

1.1. Grundsätze männlicher Sozialisation und Identität

Im einführenden ersten Kapitel der vorliegenden Bachelor-Thesis sollen die grundlegenden Annahmen von männlicher Sozialisation herausgearbeitet werden, um ein Verständnis dafür zu entwickeln, welche sozialen Rollensysteme in der männlichen Identitätsbildung von Bedeutung sind (vgl. Böhnisch/Winter 1993, 13). Nur wenn ein Bewusstsein über grundlegende Elemente der männlichen Sozialisation entsteht, können Erklärungen gefunden werden, die einen Zusammenhang zwischen diesen Sozialisationsprozessen und Perspektiven des Vaterseins kritisch beleuchten. In der Betrachtungsweise des männlichen Identitätsbildungsprozesses, der eine grundlegende Orientierung an gesellschaftlich und sozial geformten Rollenzuschreibungen und Rollenerwartungen erfährt, können Sozialisationsprozesse als maßgeblicher Einfluss in der Ausübung einer aktiven Vaterschaft betrachtet werden (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2012, 53). Zunächst bedarf es einer eindeutigen Definition von Sozialisation, die als Integration des Menschen in kulturell und sozial vorgegebene Rollensysteme verstanden werden kann (vgl. Böhnisch/Winter 1993, 13). Global formuliert ist Sozialisation ein lebenslanger Prozess, in dem Werte, Einstellungen, Fertigkeiten, Motive und Verhaltensweisen einer Person so ausgeformt werden, dass diese dem entsprechen, was in einer bestimmten Gesellschaft erwünscht ist (vgl. Gerrig/Zimbardo 2008, 390). Männliche Sozialisationsprozesse prägen das Bewusstsein der Rolle des Vaters in einer Gesellschaft, da sowohl die Entwicklung einer stabilen Persönlichkeit als auch die Festigung der personalen und sozialen Identität auf die Ausgestaltung von Vaterschaft Einfluss nehmen können (vgl. Böhnisch/Winter 1993, 13).

Wenn Sozialisation als „Rollenintegration“ (Böhnisch/Winter 1993, 101) verstanden wird, die Menschen dazu befähigt, sich in soziale Rollensysteme einzufügen, ist es wichtig, sich dieser Rollenbilder bewusst zu werden, um Vatersein nicht als individuelles Verständnis von Elternschaft zu begreifen, sondern als kulturell und gesellschaftlich geprägtes Rollenmodell (vgl. ebd.). Besonderheiten der männlichen Sozialisation können durch die Begrifflichkeit des „Gendering“ konkretisiert werden, die den gesellschaftlichen Prozess der Konstruktion der sozialen Kategorie Geschlecht

im Zusammenwirken von geschlechtsbezogenen Interaktionsformen, geschlechtshierarchischer Arbeitsteilung und den Rollensystemen einer Gesellschaft beinhaltet. Sozialisation ist somit immer auch mit geschlechtsspezifischen Entwicklungsformen verbunden (vgl. Böhnisch/Winter 1993, 17), die Einfluss auf Menschen in ihrem sozialen Verständnis von Frauen und Männerrollen nehmen können.

Gendering beschreibt zusammengefasst das Mannsein als soziale Konstruktion der Männlichkeit in einer patriarchalen Gesellschaft. In Categoriesystemen der sozialen Einteilung von Frau und Mann existieren jedoch unendlich viele Abstufungen auf dem Kontinuum zwischen femininen Frauen, maskulinen Frauen, femininen Männern und maskulinen Männern. Die Realität ist also im Gesamten das Ergebnis von Unterschieden (vgl. Gottschalch 1991, 116) und sollte trotz gesellschaftlicher Prägung und feststehenden Werten nicht als unveränderbar angesehen werden. Eine Definition von Männlichkeit und Mannsein fußt somit nicht auf einem feststehenden Konstrukt von Wesensmerkmalen und Charaktereigenschaften, sondern ist immer im Kontext aktueller gesellschaftlicher Wertvorstellungen einzuordnen und kritisch zu hinterfragen.

Die Schwierigkeit, allgemeingültige Definitionen von Männlichkeit und Männlichkeitsattributen zu finden, wirft die Frage auf, ob Männer und Frauen sich hinsichtlich ihrer sozialen Kompetenzen und ihrem Empathievermögen grundlegend unterscheiden oder ob sich geschlechtsspezifische Eigenschaften und Charakterzuschreibungen mit Hilfe gesellschaftlicher und historischer Bezüge erklären lassen. Bemerkenswert ist, dass es, kulturen-anthropologisch betrachtet, Hinweise darauf gibt, dass sogenannte soziale Funktionen und Empathie bei Männern ausgebildet wurden und noch immer in ihrem Inneren verwurzelt scheinen, diese aber aufgrund früherer Funktionsdifferenzierung (Jagd, Ernährung und Schutz der Familie) aufgegeben werden mussten (vgl. Böhnisch/Winter 1993, 24f.). Dieser Aussage folgend, ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für speziell angeborene männliche oder weibliche soziale Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Die Tatsache, dass Männer und Frauen nicht mit unterschiedlichen (sozialen) Fähigkeiten geboren werden, sondern in ihren Geschlechterrollen sozialisiert werden, ist maßgeblich dafür, dass im Verlauf der Bachelor-Arbeit auf das Verständnis von Va-

ter- beziehungsweise Muttersein eingegangen wird. Sozialisation scheint also die wesentliche Prägung, die dafür verantwortlich ist, einen Mann in gesellschaftlich vorgegebene Muster einzubinden, die bestimmte Rollenmodelle und Fähigkeitszuschreibungen einschließen. Die, bereits direkt nach der Geburt einsetzende, frühkindliche Sozialisation erscheint ausschlaggebend für das Ausbilden des männlichen Rollenverständnisses und der Identität zu sein, die später auch das väterliche Rollenverständnis beeinflussen kann. Die Frage nach einer männlichen und sozial geformten Geschlechtsidentität ist somit entscheidend, um zu verstehen, wie sich bestimmte Konstruktionen von Vater- und Muttersein auf das gesellschaftliche Verständnis von Elternschaft auswirken.

1.1.1 Bildung der sozialen Geschlechtsidentität als Grundlage männlicher Sozialisation

Die frühkindliche Sozialisation findet sowohl bei Mädchen als auch bei Jungen in einer deutlich frauendominierten Alltagswelt statt. Der Alltag der Kinder im familiären, vorschulischen und schulischen Bereich ist in den meisten Fällen nicht nur durch die eigene Mutter, sondern auch durch andere Mütter, Erzieherinnen, Nachbarinnen und Grundschullehrerinnen bestimmt. In jedem der genannten Bereiche sind Männer oftmals deutlich unterrepräsentiert. Jungen können in dieser frauendominierten Alltagswelt kaum die Möglichkeiten einer männlichen Geschlechtsidentifikation für ein alternatives männliches Rollenmuster finden (vgl. Böhnisch/Winter 1993, 63; Döge, Peter 1999, 44). Männliche Vorbilder, die ein Identifikationspotenzial bieten, finden sich hingegen oftmals in der öffentlichen Meinung, beispielsweise von erfolgreichen und repräsentativen Männern, die unterstellen und vorleben, dass eine entsprechende Identifikation und Zugehörigkeit zu einer bestimmten männlichen Geschlechterkultur für den eigenen Erfolg erforderlich sei (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2012, 93). Dieses männliche Idealverhalten bedingt sich auch durch das gegebene hegemoniale Männlichkeitsmodell. Man spricht in unserer Gesellschaft von einer hegemonialen Männlichkeit. Der Begriff der Hegemonie bezeichnet den:

„historischen Umstand, daß moderne gesellschaftliche Machtstellungen von Gruppen nicht durch direkte staatliche oder ökonomische Gewaltausübung sondern über kultu-

relle (religiöse, mediale, habituelle etc.) Einfluß-, Einschließungs- und Ausschließungsmuster aufgebaut werden.“ (Böhnisch/Winter 1993, 35)

Unter Betrachtung des Aspektes der hegemonialen Männlichkeit und durch die Selbstbestätigung im sogenannten männlichen Idealverhalten wird deutlich, dass Jungen und Mädchen in diesen hegemonialen Kontext hinein sozialisiert werden, ohne den Herrschaftscharakter der männlichen Hegemonie bewusst zu erkennen (vgl. Böhnisch/Winter 1993, 35). Auf den, von Connell geprägten, Begriff der Hegemonie soll im Rahmen dieser Arbeit allerdings nicht weiter eingegangen werden, da nicht die unterschiedlichen Machtverhältnisse von Männern und Frauen in der Gesellschaft kritisch hinterfragt werden, sondern unterschiedliche Rollenmodelle von Vaterschaft sowie die Notwendigkeit der Einflussnahme männlicher Bezugspersonen in der Kindeserziehung.

Den bisherigen Ausführungen folgend lässt sich vermuten, dass die richtungsweisenden Grundlagen des sozialen männlichen Reifungsprozesses (vgl. Böhnisch/Winter 1993, 77) in der Kindheit angelegt werden (vgl. ebd.). Die Ausbildung der männlichen Geschlechtsrolle kann also als jener Latenzbereich in der sozialen Rolle verstanden werden, in der Emotionen an Werte der Gesellschaft angeglichen werden (vgl. Böhnisch/Winter 1993, 100), um eine Integration in bestehende Rollenbilder und Rollenerwartungen zu fördern. Geschlechtsbezogene Leitbilder und Rollenerwartungen beeinträchtigen das Verhalten von Männern und Frauen und nehmen Einfluss auf das eigene Selbstbild und die Ausbildung bestimmter typisch weiblich oder männlicher Charaktereigenschaften.

Diese Einordnung in gesellschaftlich geformte Rollenmodelle beinhaltet jedoch auch Einschränkungen des eigenen Verhaltens, wenn davon ausgegangen wird, dass bestimmte Fähigkeiten geschlechtsspezifisch zugeordnet und vom Individuum angenommen werden, die nicht in der persönlichen Entwicklung begründet scheinen, sondern lediglich von anderen gleichgeschlechtlichen Rollenmodellen übernommen werden. Bekannte und bestehende Erwartungen sozialer Rollen, mit denen sich Männer im Laufe ihres Sozialisationsprozesses auseinandersetzen, schränken den eigenen Handlungsspielraum und Möglichkeiten der Lebensgestaltung ein. Rollendistanz ist für Männer sehr schwer zu verwirklichen, wenn diese sich am Empfinden

der sogenannten Normalität stößt und männliches Verhalten dem gelebten gesellschaftlichen Idealbild von Männern oder Frauen entspricht. Daher ist davon auszugehen, dass ein an Rollenidealen angepasstes Leben von Männern gesellschaftlich und kulturell anerkannt scheint (vgl. Böhnisch/Winter 1993, 113).

Als zentraler und überaus wichtiger Bezugspunkt für die Konstruktion von Männlichkeit kann der Aspekt der Berufstätigkeit aufgegriffen werden. Mit Einsetzen der Industrialisierung wurde deutlich, dass Erwerbs- und Familientätigkeiten als zwei voneinander getrennte Systeme verstanden wurden, denen nicht zeitgleich nachgegangen werden konnte. Männern wurde vorwiegend der Erwerbsbereich und die Verantwortung für das Familieneinkommen zugeschrieben (vgl. Schier/Szymenderski 2009, 250), wodurch sich das Rollenmodell des Mannes als Ernährer in der Familie festigen konnte. Berufstätigkeit beziehungsweise beruflicher Erfolg kann daher als Kern der traditionellen, industriegesellschaftlichen Männlichkeitskonstruktion (vgl. Meuser 2009, 82) angesehen werden.

Um eine Vorstellung über die Konstruktion männlicher Identität zu entwickeln, ist es notwendig, nicht nur auf den Bereich der Erwerbstätigkeit einzugehen, sondern Männer auch in ihren sozialen und gesellschaftlichen Gefügen zu betrachten. In diesem Kontext konstituiert sich männliche Identität vordergründig in der Entgegensetzung und Abgrenzung zur Weiblichkeit. Männlichkeit ist als Konstrukt nicht starr und unveränderlich, sondern befindet sich im Wandel von gesellschaftlichen Vorstellungen, Werten und Idealtypen von Mann und Frau. Vor allem durch die von Medien geprägten Rollenbilder werden Männern bestimmte Eigenschaften zugeschrieben, die aus Identifikationsmustern für männliche Rollenmodelle abgeleitet werden (vgl. Döge, Peter 1999, 44). Durch solche Rollenmodelle werden bestimmte Männlichkeitsattribute konstruiert, die Sozialisationsprozesse und die männliche Identitätsbildung nachhaltig prägen. Zu diesen Werten zählt vor allem bei Männern, ausgehend vom beschriebenen traditionellen Männlichkeitsmodell der Industriegesellschaft, eine starke Erwerbsorientierung, die Familientätigkeiten in den Hintergrund rückt. Auch aus arbeitsrechtlicher Betrachtungsweise wird vor allem Männern eine kontinuierliche Vollzeitberufstätigkeit zugeschrieben und diskontinuierliche beziehungsweise unterbrochene Lebens- beziehungsweise Beschäftigungsverläufe als frauenspezifisch

angesehen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2012, 71).

1.1.2 Männliche Geschlechtsidentität im Wandel

In der heutigen Zeit, in der sich eine Auflösung der traditionellen sozialmoralischen Milieus und der geradlinigen und deutlich männlich definierten Erwerbsbiographie abzeichnet, ergibt sich eine steigende Pluralität der gesellschaftlichen Männerbilder und ihrer Lebensstile (vgl. Böhnisch/Winter 1993, 126). Massenarbeitslosigkeit, wechselhafte globale Märkte und ein gesteigertes Selbstbewusstsein von Frauen tragen dazu bei, dass Männer Schwierigkeiten haben, sich in der gesellschaftlich geprägten Rolle von Männlichkeit einzufinden (vgl. Connell 2006, 13). Sie erfahren derzeit, auf der Ebene von Identitäten und kulturellen Leitbildern, ein Vakuum bei der Definition ihrer männlichen Rolle (vgl. Jurczyk/Lange 2009, 16). Im Bereich der Erwerbstätigkeit finden sie derzeit (noch) die nötige Bestätigung ihrer Identität und die gesellschaftliche Anerkennung als Mann und Ernährer. Beim dauerhaften Ausbleiben der nötigen Bestätigung, sei es durch Arbeitslosigkeit oder veränderten Lebensbedingungen, kommt es unweigerlich zum Bruch in der bisherigen männlichen Identität. Mit dem Brüchigwerden der bisherigen Selbstverständlichkeiten in der männlich-geschlechtsspezifischen Sozialisation treten außerinstitutionelle Sozialisationsfaktoren (Konsum, soziale Netzwerke, Kultur, persönliche Beziehungen, Lebensereignisse, usw.) immer stärker in den Vordergrund und erhalten eine steigende Wertigkeit (vgl. Böhnisch/Winter 1993, 122). Allerdings bietet diese Modifizierung des männlichen Rollenverständnisses auch eine Chance des Aushandelns eines neuen Gleichgewichts von Partner- und Geschlechterrollen. Denn, den anfänglichen Definitionen folgend, lassen sich durchaus auch im männlichen Erwachsenenalter noch qualitativ veränderte sozialisatorische Prozesse entwickeln (vgl. Böhnisch/Winter 1993, 137). Sozialisation ist ein lebenslang andauernder Prozess. Im Allgemeinen lässt sich in den vergangenen Jahren auch ein bestimmter Wandel in den Einstellungen von Männern feststellen, wobei jedoch gleichwohl die Männerbilder und Männern zugeschriebene Eigenschaften eine Verschiebung erfahren und auch auf die Ausgestaltung von Vaterschaft Einfluss nehmen können, was in Kapitel 2 näher thematisiert werden soll.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die traditionellen Männlichkeitskonstruktionen grundlegend auf die bereits früh einsetzende, kindliche Sozialisation und die erlernten Rollenbilder und Vorbilder fußen und sich (noch) auf die traditionelle Vollzeitenerwerbstätigkeit der Männer stützen. Da diese Selbstverständlichkeiten in der heutigen Zeit jedoch brüchig werden, fällt es auf Dauer immer schwerer, diese Konstruktionen aufrecht zu erhalten. Sinnhaft erscheint es, die grundlegenden Faktoren in der männlichen Sozialisation und Geschlechtsrolle in den Blick zu nehmen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schreibt in ihrem ersten Gleichstellungsbericht hierzu, dass es in der heutigen Gesellschaft

„eines konsequenten Abbaus von Geschlechter – und Rollenstereotypen, Ressentiments und Vorbehalten gegenüber Frauen in der Erwerbsarbeit und Männern in Haushalts- und Fürsorgetätigkeiten“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2012, 158)

bedarf, traditionelle Männlichkeitskonstruktionen zu hinterfragen und „andere Männerrollen“ in die gesellschaftliche Normalität zu überführen“ (ebd.) sind (vgl. ebd.). Diese sogenannten anderen Männerrollen bringen im weiteren Verständnis eine erweiterte Form der Vaterschaft mit sich, welche mit der heutigen Begrifflichkeit der neuen Väter in Verbindung steht. Diese wird schwerpunktmäßig im Kapitel 2 dieser Bachelor-Thesis vertiefend beleuchtet.

1.2. Entstehung des Rollenverständnisses der Elternschaft und ihre gesellschaftliche Konstruktion

Das Verständnis von Elternschaft ist ein hochkomplexer und in Transition befindlicher Bereich. Dieses Kapitel setzt sich mit dem gewachsenen Verständnis der Elternrollen aus heutiger sowie historischer Sicht auseinander. Dies bedingt zuvörderst einen Blick auf aktuelle Zahlen, welche dem Datenreport 2011 des statistischen Bundesamtes entnommen wurden. Im Jahr 2009 gab es in Deutschland 6,8 Millionen Mütter und 5,8 Millionen Väter im erwerbsfähigen Alter von 15 bis 64 Jahre, die mit mindestens einem Kind unter 15 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt leben (vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis)/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

(WZB), Zentrales Datenmanagement (Hrsg.) 2011, 35f.). In gleichem Berichtszeitraum waren 72 % der Familien Ehepaare, 9 % der Familien Lebensgemeinschaften mit Kindern und 19 % der Familien alleinerziehende Mütter und Väter (vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis)/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Zentrales Datenmanagement (Hrsg.) 2011, 32). 56 % der benannten Mütter und 83 % der benannten Väter waren 2009 aktiv erwerbstätig. Das Alter des jüngsten Kindes bedingt allerdings die Berufstätigkeit, insbesondere bei den Müttern, maßgeblich. Bei Kindern unter 3 Jahren waren gerade einmal 30 % der Mütter berufstätig und bei Kindern zwischen 10 bis 14 Jahren ergab sich mit 70 % die höchste Erwerbstätigenquote bei den Müttern. Bei den Männern hingegen lag sie zwischen 81 % und 84 % - entsprechend abhängig vom Alter des jüngsten Kindes (vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis)/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Zentrales Datenmanagement (Hrsg.) 2011, 36). Es wird deutlich, dass sich das traditionelle Rollenbild des Mannes als Versorger – speziell in den frühen Lebensaltern der Kinder – bis heute durchgesetzt hat. Gleiches zeigt sich ebenfalls bei der Art der Beschäftigungsverhältnisse: *„95 % der erwerbstätigen Ehemänner waren vollzeittätig, 90 % der Lebenspartner und 86 % der alleinerziehenden Väter.“* (ebd.) Männer und Väter verstehen sich vordergründig als Ernährer der Familie und eben dieser Bezug auf die Erwerbstätigkeit wird, wie bereits beschrieben, als ein überaus wichtiger Bezugspunkt für das traditionelle Rollenverhalten betrachtet.

Als Erklärung für das bestehende Ernährermodell und der damit verbundene Bezug auf die Erwerbstätigkeit bei den Männern und der häusliche Sorgetätigkeiten bei den Frauen bietet sich der Blick auf eine historische Perspektive an. Ausgehend vom 18. Jahrhundert bis in die heutige Zeit lassen sich grundlegende Veränderungen feststellen. Die väterliche Autorität galt als naturgegeben und dominierte über den Einfluss von Müttern in der Erziehung von Kindern. In dieser Zeit galt die Figur des Vaters als derart dominant, dass die Begrifflichkeiten Eltern und Vater synonym verwendet wurden (vgl. Burgess 1998, 10). Beispielsweise erhielt der verheiratete Vater in Großbritannien bis 1839 automatisch das Sorgerecht für alle Kinder mit dem Argument, dass die Männer eher in der Lage waren, den Lebensunterhalt der Kinder zu verdienen (vgl. Burgess 1998, 75). Ähnliches ließ sich auch in der Bundesrepublik Deutschland feststellen. Betrachtet man hier die letzten 100 Jahre im Familienrecht, wird deutlich, dass das Bürgerliche Gesetzbuch dem Familienvater eine annähernd

unbeschränkte Position zugeordnet hatte, welche über alle Befugnisse und Rechte verfügte. Der Vater war alleiniger gesetzlicher Vertreter und bestimmte allein (vgl. Peschel-Gutzeit 2009, 57f.). Diese Einstellung beziehungsweise Überzeugung wandelte sich in den letzten anderthalb Jahrhunderten grundlegend. In den USA wurde die Sozialisation von Kindern bis etwa Mitte des 19. Jahrhunderts immer mehr zu einer rationalen, bewussten und von der Mutter dominierten Angelegenheit (vgl. Mintz 2002, 18). Die Entwicklungen in den einzelnen Ländern und Staaten sind hier nur exemplarisch erwähnt, um einen sich abzeichnenden Trend in der sogenannten westlichen Welt darzustellen. Die konkrete Entwicklung in den einzelnen Ländern darzustellen, würde den Inhalt und thematischen Hintergrund dieser Arbeit zu stark ausweiten. Die historische Perspektive soll vielmehr als Erklärungshintergrund dienen, um aktuelle Diskurse und Debatten über Mutter- und Vaterschaft nicht als zeitlose und unabänderlichen Wahrheiten anzusehen, sondern vielmehr als historisch gewachsene Konstruktionen, die aktuelle gesellschaftliche und kulturelle Verhältnisse beziehungsweise Entwicklungen widerspiegeln (vgl. Mintz 2002, 27).

Dem aktuellen Diskurs hingegen folgend zeigt sich, dass Säuglingspflege und Kinderbetreuung in unserer Kultur fast ausschließlich Frauen vorbehalten scheint, obwohl diese nicht ausschließlich von Frauen geleistet wird (vgl. Burgess 1998, 110). Dieses Bild wird auch von einer Vielzahl von Frauen getragen. Sie lehnen die Männer als gleichberechtigte Partner in der Erziehung von Kindern ab, da sie keine Einschränkungen in ihrer Mutterrolle erfahren möchten (vgl. Burgess 1998, 203). Daher sehen viele Frauen die familiäre Lebenswelt eher als den ihnen zugewiesenen Lebensraum an, den sie vielmehr zu verteidigen als zu teilen bereit sind. Diese Einstellung macht deutlich, wie schwer es ist, sich als Mann aktiv in der Erziehung von Kindern einzubringen, wenn die Partnerin nicht bereit scheint, Aufgaben und Verantwortung abzugeben.

Viele Frauen, die sich für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf aussprechen, erfahren eine enorme Doppelbelastung, trotzdem scheinen sie oftmals nicht in der Lage, familiären Tätigkeiten gleichberechtigt mit dem anderen Elternteil nachzugehen und sich die Erziehungsverantwortung zu teilen (vgl. Volz/Zulehner 2009, 69). Das Grundverständnis, dass Väterlichkeit Mütterlichkeit nicht entgegengesetzt ist (vgl. Amendt 2004, 175), ist für viele Mütter nicht oder nur schwerlich begreifbar und in

den Alltag übertragbar. Es lässt sich daher feststellen, dass - die Leitvorstellung des normativen Wandel auf der Ebene der Geschlechterverhältnisse - die Gleichberechtigung der Geschlechter dem alltagspraktischen und im sogenannten Alltagswissen verankerten hierarchisierenden Vorstellungen konträr gegenübersteht (vgl. Gumbinger/Bambey 2009, 198). Die Geschlechterrollenverständnisse von Männern und Frauen sind stark in unser heutiges Gesellschaftsbild eingefügt und unterscheiden sich deutlich voneinander. Vaterschaft und Beruf, Familie und ökonomische Selbstständigkeit sind im männlichen Lebenszusammenhang keine Widersprüche, die erkämpft und zusammengehalten werden müssen, ihre Vereinbarkeit ist in der traditionellen Männerrolle vorgegeben. Der häusliche Reproduktionsbereich findet eine durchgängig geringere Anerkennung als die Erwerbsarbeit, welche allerdings nicht zwangsläufig mit der Dominanz des Mannes und der Abwertung der Frau in Verbindung stehen sollte (vgl. Böhnisch/Winter 1993, 34f.), vielfach aber davon ausgegangen wird.

Der Mann und Vater als Ernährer der Familie wird derzeit für eine wachsende Zahl von Männern zu einem Bild, das sie in ihrem Alltag so nicht mehr oder nur teilweise realisieren können. Hierfür sind zwei Entwicklungen ausschlaggebend: Der Anstieg der Erwerbsquote der Frauen, insbesondere der Mütter, sowie die wachsende Diskontinuität und Prekarität der Beschäftigungsverhältnisse (vgl. Meuser 2009, 80). Diese führen dazu, dass dem Mann nicht mehr oder nicht alleine die Rolle der Verdieners und Ernährers zufällt, sondern er sich seiner traditionellen Geschlechterrolle nicht mehr sicher sein kann.

1.3. Grundsätzliche Annahmen des rechtlichen und sozialen Verständnisses von Vaterschaft

Nachdem bereits erläutert wurde, was unter männlicher Sozialisation und Geschlechtsidentität verstanden wird, ist es bedeutsam, neben dem allgemein formulierten Rollenverständnis von Elternschaft darauf einzugehen, welche rechtlichen Komponenten bei einer Definition von Vaterschaft von Bedeutung sind und welches soziale Verständnis von Vaterschaft in unserer heutigen Gesellschaft vorherrscht. Beginnend mit dem rechtlichen Verständnis von Vaterschaft können drei Formen der juristischen Zuordnung aufgeführt werden, die sich jedoch gegenseitig ausschließen:

- **Vaterschaft kraft Ehe:**
Als Vater eines Kindes gilt der Mann, der gemäß § 1592, Nr. 1 zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist. Durch die bestehende Ehe ist die Vaterschaft somit rechtlich anerkannt. (vgl. Wabnitz 2009, 57)
- **Vaterschaft durch Anerkennung:**
Als Vater eines Kindes gilt, wer gemäß § 1592, Nr. 2 die Vaterschaft anerkennt. (vgl. ebd.)
- **Gerichtliche Anerkennung der Vaterschaft:**
Als Vater eines Kindes gilt der Mann, der gemäß §1592, Nr. 3 nach § 1600 d eine Vaterschaft gerichtlich feststellen lässt (vgl. ebd.).

Durch die wachsende Bedeutung alternativer Familienformen und Verschiebung von Familienstrukturen scheint vor allem die große Kindschaftsreform aus dem Jahr 1998 entscheidend, um Rechte von Vätern zu stärken und ihre Mitwirkung in der kindlichen Entwicklung aktiv zu fördern. Seit dem 01.07.1998 gilt jener Grundsatz, der besagt, dass beide Eltern von Geburt eines Kindes an gleichmäßig sorgeberechtigt sind und dieser Zustand der gemeinsamen elterlichen Sorge auch dann besteht, wenn eine Ehe geschieden wird und Kindesmutter und -vater zukünftig getrennt leben (vgl. Peschel-Gutzeit 2009, 50). Die Rechtsposition eines ehelichen und in Scheidung lebenden Vaters ist somit identisch, wodurch die Stellung von Vätern gestärkt wird und die Kindessorge nicht an ein Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe geknüpft ist (vgl. Meuser 2009, 59). Welche Auswirkungen eine solche Trennung jedoch auf das Verhältnis von Kind und Vater haben kann, wird in Kapitel 3 näher thematisiert.

Eingehend auf das soziale Verständnis von Vaterschaft zeigt sich, in Abgrenzung zu rechtlichen Grundlagen, dass Väter sich nicht über biologisch festgelegte Rollen definieren, sondern vielmehr von sozial konstruierten Rollenmustern in ihrem Verständnis von Elternschaft beeinflusst werden (vgl. Burgess 1998, 152). Vaterbilder können als historisch gewachsene und ideologische Vorstellungen zusammengefasst werden und reflektieren in ihrem Kern die, in der jeweiligen Zeit vermittelten, Werte und Ansichten männlichen Erziehungsverhaltens. Die individuelle Erziehung eines

Kindes kann dadurch immer auch als Interpretation der erlebten Wirklichkeit verstanden werden, in der sich geschlechtsspezifische Idealbilder und Rollenverständnisse widerspiegeln und gegebenenfalls aufgebrochen werden (vgl. Abel/Abel 2009, 234 f.).

Ein Vaterbild kann somit immer als ein Leitbild angesehen werden, dessen Ursprung auf gesellschaftlicher Ebene und den Idealvorstellungen von Vätern der jeweiligen Zeit begründet liegt. Dieses Leitbild beschreibt weite Teile der väterlichen Zuwendung wie zum Beispiel notwendige Fähigkeiten und Kompetenzen, Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten. Des Weiteren geht hervor, welche Bedeutung Väter in der Erziehung von Kindern einnehmen (dürfen) und welche familiäre und gesellschaftliche Stellung ihnen zugeschrieben wird (vgl. Abel/Abel 2009, 233). Besonders die Bedeutung männlicher Bezugspersonen scheint umstritten, jedoch ist unstrittig, dass eine enge emotionale Beziehung zum Kind als entscheidende Voraussetzung gilt, um einen einfühlsamen und kompetenten Umgang mit dem Kind zu gewährleisten (vgl. Peitz 2006, 30 f.).

Im nächsten Kapitel wird das Modell der neuen Väter, die in allen Lebenslagen und Lebensphasen der kindlichen Entwicklung Anteil nehmen möchten, konkretisiert. Problematiken, die dieses neue Verständnis von Vaterschaft erschweren, sollen aufgegriffen werden und können wichtige Erkenntnisse geben, inwieweit das sich im Wandel befindliche Verständnis von Vaterschaft Geschlechterkonflikte hervorbringen kann.

2. Ausgestaltung von Vaterschaft „neuer“ Väter

2.1. Definitionsmöglichkeiten und Grundannahmen

Gesellschaft und Medien sprechen in den letzten Jahren verstärkt von den sogenannten neuen Vätern. Der Spiegel beispielsweise titelt auf seiner Homepage vom „Mythos neue Väter“ (Reimann 2011) und die Berliner Morgenpost fordert sogar: „Neue Väter braucht das Land“ (Lindemann 2012). Doch was kann unter die Begrifflichkeit der neuen Väter verstanden werden und was steckt hinter dieser plakativen Zuschreibung von sich im Wandel befindlichen Vaterbildern? Gibt es eine manifeste Möglichkeit, den Typus des neuen Vaters konkret zu definieren?

Harald Werneck beispielsweise beschreibt in seinem Artikel über die neuen Väter drei verschiedene Gruppen von Vätern, die er in seinen Studien der Einstellungen zur Elternschaft mittels des statistischen Verfahrens einer Clusteranalyse voneinander abgrenzt (vgl. Werneck 2010). Einer der Gruppen, die Gruppe der von ihm so benannten „neuen Väter“, befürwortet klar egalitäre Partnerstrukturen und steht einer traditionellen Rollenverteilung ablehnend gegenüber. Sie sehen den Familienzuwachs unbelasteter entgegen und verfügen über einen hohen Informationsstand in Bezug auf die Entwicklung und Pflege von Babys (vgl. ebd.). Der Soziologe Rolf Stein beschreibt neue Väter in Abgrenzungen zu Vätern älterer Generationen als toleranter, großzügiger, kooperativer, fürsorglicher, solidarischer und zärtlicher gegenüber ihren Kindern und zeigen sich deutlich engagierter innerhalb ihrer Familien (vgl. Stein 2000, 61ff.). Unter neuen Vätern werden manchmal auch eher diejenigen Väter bezeichnet, die zum *primär betreuenden Vater* oder *allein verantwortlichen Vater* werden; also die vergleichsweise geringe Zahl von Vätern in längerer Elternzeit, von Hausmännern oder Alleinerziehenden (vgl. Matzner 2011). Jean Le Camus bezeichnet den neuen Vater als „präsenten Vater“ (Le Camus 2006, 117) im Sinne von teilnahmsvoll, engagiert, verfügbar und dies auch im Sinne von verantwortlich, dauerhaft und sich seiner Aufgabe als Elternteil männlichen Geschlechts bewusst (vgl. ebd.).

Die hohe Komplexität und Vielfältigkeit der Definitionsmöglichkeiten neuer Väter zeigt somit deutlich, dass Vaterbilder wandelbar sind und Männer, genau wie Frauen, auf

die Kindeserziehung einwirken möchten, um sich als Bezugsperson aktiv in das Leben des Kindes einzubringen. Eine wichtiger Grundsatz der Definition neuer Väter beschreibt, wie in den zuvor aufgeführten, stichprobenartig ausgewählten Erklärungsversuchen, den Wunsch nach männlicher Einflussnahme, Beteiligung und Anteilnahme in der Erziehung eines Kindes, die unverzichtbar sind, wenn Väter eine dauerhaft stabile Beziehung zum Kind aufbauen und aufrecht erhalten möchten.

Dieser Wandel der Bedeutung der Vaterfigur wurde auch durch empirische Studien belegt, die besagen, dass das Rollenverständnis von Männern und Vätern, seit Ende der 80er Jahre, einem grundlegenden Wandel unterworfen ist. Zentral scheint der Wunsch von Vätern, ein erweitertes und modernisiertes Konzept von Vaterschaft zu leben (vgl. Abel/Abel 2009, 231) und ihr ökonomisches Verantwortungsbewusstsein, in Bezug auf die finanzielle Absicherung der Familie, um erzieherische Kompetenzen und Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Kindeserziehung zu erweitern.

Neben dem Wunsch nach intensiverer zeitlicher Beschäftigung mit dem Kind tritt auch das Bedürfnis „Vaterschaft aktiv und bewusst zu leben“ (Abel/Abel 2009, 235f.). Gemeint ist ein neuer Umgang mit dem Kind, der vor allem auf emotionaler Ebene bedeutsam ist. Veränderungen werden somit auf affektiver Dimension von Vaterschaft deutlich, die eine neue pädagogische Beziehung zwischen Vater und Kind, sowie einen gefühlsbetonten und zärtlichen Umgang miteinander, einschließen (vgl. ebd.).

Zusammengefasst kann väterliche Beteiligung immer auf mehreren Ebenen wirksam werden. Dimensionen der Interaktion, Verfügbarkeit und Verantwortlichkeit scheinen dabei zentrale Bezugspunkte, um in der Rolle als Elternteil in der Kindeserziehung dauerhaft bedeutsam sein zu können (vgl. Jurczyk/Lange 2009, 19f.).

2.2. Problematiken in der Vereinbarkeit und der Rollenzuschreibung

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel beschrieben, ist es schwierig, die, durch Medien propagierte, Bedeutung der neuen Vaterrolle zu konkretisieren und zu benennen, welche Eigenschaften und Merkmale Männer aufweisen, um dem Bild eines neuen Vaters gerecht werden zu können. Mediale Darstellungen von Vaterschaft

bewegen sich zwischen den Extremen des liebevollen und engagierten sowie gleichgültigen, desinteressierten und gewalttätigen Vaters, ohne zu konkretisieren, welche Inhalte und Aufgaben in der Ausgestaltung von Vaterschaft und der Erziehung von Kindern relevant sind (vgl. Walbinger 2006a, 5). Väter, die sich selbst als neue Väter betrachten, sind oftmals mit einer Vielzahl von Schwierigkeiten konfrontiert, die ihnen in der Rolle eines gleichberechtigten, verantwortungsbewussten Elternteils begegnen und die eine Bindung zum Kind erschweren können.

Forschungen haben gezeigt, dass eine enge Beziehung zwischen Vater und Kind unter anderem davon abhängig ist, welchen Einfluss Mütter auf die Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten von Vätern im familiären Leben nehmen. Fraglich scheint, ob und in welchem Maß Männer sich an der Kindererziehung beteiligen können beziehungsweise dürfen und ob Mütter dazu beitragen, die Entwicklung einer stabilen Vater-Kind Erziehung zu unterstützen oder dieser entgegenstehen (vgl. Burgess 1998, 200). Häufig entscheiden bereits die ersten Lebensmonate und -jahre eines Kindes darüber, welche Einflussmöglichkeiten Vätern in der Erziehung ihrer Kinder zugestanden werden. Befürchtungen vieler Mütter, dass Männer sich als inkompetent im Umgang mit einem Neugeborenen auszeichnen könnten, erweisen sich als unhaltbar, wenn junge Väter Möglichkeiten haben, sich selbständig und intensiv mit dem Nachwuchs zu beschäftigen und Verantwortung zu übernehmen (vgl. Burgess 1998, 143). Es scheint somit entscheidend, welcher Raum Männern in ihrem Vatersein zugestanden wird und in welchem Umfang väterliches Engagement von der Kindesmutter gefördert, geduldet, gefordert, abgelehnt oder sogar untersagt wird.

Unklarheiten in der Ausgestaltung von väterlicher Unterstützung in der Kindeserziehung zeigen häufig, dass väterliches Engagement zwar durchaus eingefordert wird, sich Vorstellungen, wie diese Mitwirkung in der Erziehung aussehen sollte, völlig von denen des Partners unterscheiden und zu einer Ablehnung einer aktiven Vaterschaft führen können (vgl. Jurczyk/Lange 2009, 24). Um die Rolle eines neuen und aktiven Vaters einzunehmen ist es entscheidend, sich positiv und zeitintensiv in die Erziehung des Kindes einzubringen (vgl. Burgess 1998, 266), um sich als unersetzbare Bezugsperson im Leben des Kindes etablieren zu können. Jedoch sollte angemerkt werden, dass nicht nur die Zeit, die Väter mit ihren Kindern verbringen, entscheidend

für eine stabile Vater-Kind-Beziehung sein kann, sondern auch die Menge an Zeit, die sie alleine mit ihnen nutzen können. Durch solche Zeiten wird eine intensive Beziehungsarbeit zwischen Vater und Kind gefördert, die den Grad an Verantwortung im Alltag steigern kann (vgl. Burgess 1998, 147). Die Voraussetzung, um dieser Erziehungsverantwortung nachgehen zu können, ist jedoch, dass Männer in der Lage sein müssen, dem familiären Leben zeitlich gerecht zu werden, wenn sie durch eine Erwerbstätigkeit für ein finanzielles Auskommen sorgen müssen. Teilhabe in der Familie erweist sich somit auch unter ökonomischen Gesichtspunkten als problematisch, wenn eine intensive Einbindung und Vernetzung im Beruf eine Beteiligung im Alltag verhindern und Väter einer neuen und im Kindesleben präsenteren Vaterrolle wegen einer erschwerten Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben nicht gerecht werden können (vgl. Böhnisch 2009, 19 f.).

Das nächste Kapitel setzt sich, basierend auf allgemeine Problematiken der Ausgestaltung der Vaterrolle, mit der Frage auseinander, welche Auswirkungen eine Trennung der Eltern auf die Ausübung einer aktiven Vaterrolle haben kann. Die Beschreibung von Einflussmöglichkeiten, Problemen in der Beziehung zu den Kindern und Grenzen des Vaterseins stellt eine wichtige Grundlage dar, um anknüpfend an rechtliche Ausgestaltungsmöglichkeiten von Vaterschaft Aussagen darüber treffen zu können, ob Väter die Rolle eines verantwortungsbewussten und präsenten Elternteils einnehmen können oder der Mythos der neuen Väter durch strukturelle, zwischenmenschliche und partnerschaftliche sowie rechtliche Hürden ein Idealbild bleibt, das sich als wirklichkeitsfremd auszeichnet.

3. Väter im Dilemma zwischen Trennung als Elternpaar und Ausübung der Vaterrolle

3.1. Folgen der Trennung des Elternpaares

Wenn eine Paarbeziehung scheitert oder bereits gescheitert ist, muss eine bestehende Ausgestaltung von Elternschaft neu überdacht werden, die auf der Beziehungsebene von Vater, Mutter und Kindern zu schwerwiegenden Veränderungen führen kann. Betreuungsmöglichkeiten von Kindern, Umgangsregelungen, Einflussmöglichkeiten und Entscheidungsbefugnisse des nicht (mehr) alltäglich präsenten Elternteils müssen diskutiert werden und sollen dazu führen, dass sich Eltern, trotz Trennung, über ihre Verantwortung als Erziehungsberechtigte bewusst sind und den Versuch unternehmen, einen gleichberechtigten Umgang beider Elternteile mit den Kind(ern) zu ermöglichen.

Unverkennbar hingegen ist, dass Väter, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben, stärker Beteiligung an deren Leben erfahren, als Väter, die in Folge einer Scheidung getrennt von ihren Kindern leben (vgl. Fthenakis 2002, 92). Es sollte jedoch angemerkt werden, dass die Stabilität einer Vater-Kind-Beziehung vor allem darauf zurückzuführen ist, welchen Stellenwert die Vaterfigur vor dem Zerbrechen der Familie einnehmen konnte. Durch getrennte Wohnsituationen und dem Verbleib des Kindes bei der Mutter, sind Vater-Kind-Beziehungen jedoch stärker belastet als das Verhältnis zwischen Mutter und Kind (vgl. Burgess 1998, 296). Zudem beklagen viele Männer eine Ungleichbehandlung von Frauen und Männern in Scheidungs- und Erziehungsfragen, die das Sorgerecht und Unterhaltspflichten betreffen (Volz/Zulehner 2009, 314).

Solche (gerichtlichen) Streitigkeiten können dazu führen, dass Elternpaare unfähig sind, sich auf konstruktiver Ebene über Angelegenheiten der Kindeserziehung auszutauschen, weshalb Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls gegenüber persönlichen Streitigkeiten und Ablehnungen des Ex-Partners nachrangig werden können. Solche starken und dauerhaften Konflikte zwischen den Elternteilen wirken sich sehr schädlich auf Kinder aus, die eine offene Feindseligkeit erfahren (vgl. Burgess 1998,

264) und unter Umständen von ihrem Idealbild von Vater und Mutter Abstand nehmen müssen.

3.2. Ausgestaltungsmöglichkeiten der Vater-Kind-Beziehung

Im Falle einer Scheidung ist es für viele Väter schwer, sich aktiv in die Erziehung des Kindes einzubringen, weiterhin mit ihm zu interagieren und Beziehungsarbeit leisten zu können. Nicht selten ist vor allem die Beziehung zur ehemaligen Partnerin entscheidend dafür, ob väterliches Engagement gefördert oder eingeschränkt wird. Es zeigt sich deutlich, dass Mütter eine starke Kontrolle über die Ausgestaltung der Vaterrolle ausüben und eine kooperative Beziehung zwischen den getrennten Partnern häufigere Umgangskontakte zulässt. Allerdings kann nicht nur die Interaktion mit der Kindesmutter, sondern auch die Interaktion mit dem Kind zu einem Problem werden, wenn Mütter als zentrale Bezugspersonen in der Beziehung zum Kind angesehen werden und Männern der direkte und unmittelbare Kontakt fremd scheint und erschwert wird (vgl. Walbinger 2006d, 101).

Diese, oftmals im Alltag sichtbare, Alleinerziehungsbefugnis von Müttern wird von neuen Vätern in Frage gestellt, denn bedeutsam scheint Vaterschaft vor allem dann, wenn sich ein „interaktives Verhältnis“ (Böhnisch/Winter 1993, 162) bereits im frühkindlichen Stadium entwickeln konnte. Ein hoher Grad an Beteiligung sowie Erziehungsverantwortung und Einfühlungsvermögen sind somit maßgeblich dafür verantwortlich, eine tiefe Bindung zu Kindern aufzubauen (vgl. Burgess 1998, 146).

Auch nach einer räumlichen Trennung von Vater und Kind stellt Beziehungsarbeit, als zentrales Element der Bindung zum Kind, ein zentrales Element der Anteilnahme in der kindlichen Entwicklung dar. Vaterschaft ist dabei in ein Netz von Beziehungsgeflechten (zum Beispiel Großeltern, Geschwister) eingebunden, die das Wohlergehen eines Kindes fördern sollten (vgl. Walbinger 2006b, 18) und Väter in ihrer Erziehung unterstützen und entlasten.

Neben emotionalen Aspekten der Ausgestaltung von Vaterschaft nach einer Trennung, dürfen Umgangsregelungen jedoch nicht außer Acht gelassen werden, da diese maßgeblich dazu beitragen, in welchem zeitlichen Umfang Väter sich mit ihren

Kindern beschäftigen können. Verlässliche und regelmäßige Umgangskontakte bilden eine Grundlage, aber auch Verpflichtung, um väterliches Engagement zu fördern (vgl. Walbinger 2006d, 92). Daher sollten Kinder die Möglichkeit haben, auch nach einer Scheidung aktiven Kontakt zu Mutter und Vater pflegen zu können, gerade wenn eine intensive Beziehung zu beiden Elternteilen besteht.

3.3. Alleinerziehende Väter

Der Grundannahme folgend, dass Frauen genau wie Männer dazu in der Lage sind, Kinder verantwortungsbewusst zu aktiven Mitgliedern unserer Gesellschaft zu erziehen und sie in Entwicklungsprozessen zu unterstützen, sollte außer Frage stehen, dass Vätern, genau wie Müttern, das alleinige Sorgerecht übertragen werden kann. Trotz der Akzeptanz der Diversität von Familienstrukturen scheint es jedoch auch heute entgegen kultureller Normen und Einstellungen, wenn Väter die primäre Betreuung eines Kindes übernehmen (vgl. Walbinger 2006c, 69). Skepsis gegenüber alleinerziehenden Männern basiert in diesem Zusammenhang häufig auf einem Vaterbild, dessen Identität sich weniger über familiär-soziale Aspekte definiert, sondern vorwiegend auf beruflichem Erfolg gründet (vgl. Böhnisch/Winter 1993, 70).

Statistisch gesehen waren im Jahr 2011 9,7 % der Frauen alleinerziehend, wohingegen lediglich 1,4 % der Männer der 27 – 59-jährigen das alleinige Sorgerecht innehielten (vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2012, 52). Die kindliche Alleinsorge liegt vorwiegend auf Seite der Mütter, was verdeutlicht, dass Männer als Elternteile zwar Einfluss auf die Erziehung eines Kindes nehmen können, die Bedeutung von Müttern im alltäglichen Leben jedoch stärker ausgeprägt scheint, wenn Mütter im Jahr 2009 in neun von zehn Fällen als alleinige Sorgeberechtigte galten. Interessant scheint ergänzend zur Alleinsorge im Allgemeinen das Betreuungsalter von Kindern, deren Vater als alleiniger Erziehungsberechtigter galt. Es zeigt sich, dass die alleinige Betreuungssituation von Vätern sich vor allem auf Jugendliche konzentrierte, während alleinerziehende Mütter häufig für jüngere Kinder verantwortlich waren. Inwiefern das Alter des zu betreuenden Kindes entscheidend dafür sein könnte, von welchem Elternteil die alleinige Betreuung übernommen wird, ist eine wichtige Frage, die allerdings nicht im Rahmen dieser Bachelor-Arbeit thematisiert werden kann.

4. Elterliche Sorge

4.1. Sorgerechtserklärung beider Eltern (§ 1626a BGB)

Im Folgenden soll nun näher betrachtet werden, wie sich die elterliche Sorge definieren lässt und auf welcher rechtlichen Basis die Sorgerechtserklärung beider Eltern gründet. Im Allgemeinen kann der Grundsatz der Elterlichen Sorge wie folgt definiert werden:

„Elterliche Sorge ist die wichtigste Funktion der elterlichen Verantwortung im Zusammenhang mit ihrem verfassungsrechtlich geschützten, Pflichten gebundenen Elternrecht nach Art. 6 Abs. 1 GG.“ (Wabnitz 2009, 86).

Vom Gesetzgeber ist eine Kooperation der Elternteile vorgesehen, sodass im Kindschaftsrecht die gemeinsame Sorge und Verantwortung an beide Eltern übertragen wird (vgl. Amendt 2004, 23). Die elterliche Sorge widmet sich dabei vor allem dem übergeordneten Ziel, einen Menschen eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig zu erziehen, um ihn als mündiges Mitglied der Gesellschaft einzubinden (vgl. Wabnitz 2009, 86).

Im Vordergrund steht hierbei immer das Wohl des Kindes, wobei beide Elternteile die Sorge und Verantwortung für das gemeinsame Kind tragen. Bei einem gegenseitigen Einvernehmen beider Elternteile üben sowohl die Kindesmutter als auch der Kindsvater gemäß § 1627 Satz 1 BGB die elterliche Sorge in gegenseitigem Einvernehmen und zum Wohl des Kindes aus. Wechselseitige Absprachen und gegenseitige Abstimmung in Bezug auf Angelegenheiten, die das Kind betreffen, sind dabei von großer Bedeutung, da andernfalls keine Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls getroffen werden können. Im Streitfall ist es wichtig, dass Regelungen gefunden werden können, die das Leben eines Kindes nicht nachteilig erschweren und für dessen gesunde Entwicklung förderlich sind. Dabei gilt immer folgender Grundsatz:

„Die Personenberechtigten und die Familiengerichte sollen diejenigen Entscheidungen treffen, die voraussichtlich den Interessen des Kindes am besten entsprechen“

und für seine Entfaltung und Entwicklung am ehesten förderlich sind.“ (Wabnitz 2009, 94)

Sind Eltern zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet, können sie gemäß § 1626a Abs. 1 Ziffer 1 BGB eine gemeinsame „Sorgeerklärung“ abgeben, in der sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen. Wenn diese Sorgeerklärung nicht abgegeben wird, unterliegt gemäß § 1626 Abs. 2 die elterliche Sorge nur der Mutter, die dann mit dem Vater des Kindes abstimmt, inwieweit die Erziehung des Kindes von ihm mitgetragen werden kann und soll. Wird eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, muss diese nach § 1626d BGB öffentlich bekundet werden, um rechtswirksam zu sein. Die Zuständigkeit hierfür besitzt ein Notar beziehungsweise das Jugendamt. Mit dieser Regelung wird versucht, die Rechtsposition des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters an die Rechtsposition des ehelichen Vaters anzugleichen (vgl. Peschel-Gutzeit 2009, 59), welche allerdings nur bei einer gemeinsamen Sorgerechtserklärung mit Zustimmung der Mutter erfolgen kann.

4.2. Sorgerechtserklärung wird von der Kindesmutter verwehrt

4.2.1 Gesetzliche Regelung vor der Entscheidung des EGMR 2009

§ 1626a Abs. 1 Ziffer 1 besagt, dass den nicht miteinander verheirateten Eltern die gemeinsame elterliche Sorge nur dann zusteht, wenn beide Elternteile erklären, dass sie die gemeinsame Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Aus § 1626a Abs. 2 BGB ergibt sich, dass die Kindesmutter die elterliche Sorge auch ohne gemeinsame Sorgerechtserklärung innehat. Ohne eine gemeinsame Sorgerechtserklärung und Zustimmung der Mutter ist es somit für den Kindesvater nicht möglich, die elterliche Sorge zu erhalten.

Die Möglichkeit des Kindesvaters hingegen, die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge gemäß § 1672 Abs. 1 Satz 1 BGB auf sich alleine übertragen zu lassen, ist ebenfalls an eine Zustimmung der Mutter gekoppelt.

Vor der richtungweisenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Ende 2009 (EGMR, Urt. v. 03.12.2009 - 22028/04) konnte also nach deutschem Recht die gemeinsame Sorge, von bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheirateten Eltern, nur durch die Zustimmung der Kindesmutter erlangt werden. Wurde diese verweigert beziehungsweise nicht erteilt, gab es für den Vater keine rechtliche Möglichkeit, das gemeinsame Sorgerecht oder einen Teil der elterlichen Sorge zu erhalten. Er konnte faktisch durch Nicht-Zustimmung von der elterlichen Sorge völlig ausgeschlossen werden.

4.2.2 Gesetzliche Regelung nach der Entscheidung des EGMR 2009

Am 03. Dezember 2009 wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg entschieden, dass es gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen würde, wenn Väter bei Anwendung der deutschen Vorschriften - wie bis dato - nicht die Möglichkeit haben, eine Zustimmungsverweigerung der Mutter, bezogen auf die gemeinsame elterliche Sorge, nach § 1672 Abs. 1 BGB gerichtlich prüfen und ersetzen zu lassen (vgl. ebd.).

Daraufhin hat der Bundesgerichtshof am 21. Juli 2010 entschieden, dass die bisherige Regelung als verfassungswidrig gelten würde:

„Es verletzt das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG, dass er ohne Zustimmung der Mutter generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen ist und nicht gerichtlich überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge für sein Kind einzuräumen oder ihm anstelle der Mutter die Alleinsorge für das Kind zu übertragen.“ (BVerfG, Beschl. v. 21.07.2010 - 1 BvR 420/09)

Ebenfalls hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die §§ 1626a und 1672 BGB bis zu einer Neuregelung ebenfalls insoweit auf die Väter anzuwenden sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.07.2010 - 1 BvR 420/09).

Wenn die Mutter ihre Zustimmung zur gemeinsamen Sorge verweigert, obwohl der Vater den Wunsch nach einem gemeinsamen Sorgerecht äußert, kann der Vater

diese nun vor Gericht einklagen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Dieses Recht steht nun jedem Vater zu, unabhängig davon, wie alt das Kind ist oder seit wann die gemeinsame Sorge verweigert wird. Dabei sollen vor allem die Belange der Kinder im Vordergrund stehen und die Zugangsvoraussetzungen zur elterlichen Sorge nicht zu hoch angesetzt werden. Wenn eine alleinsorgeberechtigte Mutter, die vom anderen Elternteil des Kindes getrennt lebt, die Zustimmung der Übertragung der Alleinsorge auf den Vater verweigert, bestand bisher keine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit. Als Übergangsregelung gilt nun, dass bei einer Übertragung der Alleinsorge von der Mutter auf den Vater eines nichtehelichen Kindes zu prüfen ist, ob eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommen könne. Wenn allerdings die Übertragung der Alleinsorge auf den Kindsvater dem Kindeswohl am besten entspreche und eine Übertragung der elterlichen Sorge auf beide Eltern nicht im Sinne des Kindes läge, kann dem Vater die alleinige Sorge (ganz oder zum Teil) übertragen werden. Unabhängig von der Zustimmung der Mutter kann die alleinige elterliche Sorge durch das Gericht dann schließlich auf den Vater übertragen werden (vgl. ebd.)

4.2.3 Vorschläge zur Neuregelung der elterliche Sorge durch die Bundesregierung

Die Überlegungen zur Neuregelung zur Reform der elterlichen Sorge sind weit fortgeschritten und es existieren verschiedene Regelungsvorschläge, um dem Problem zu begegnen. Es ist jedoch offensichtlich, dass es schwierig ist, ein übergreifendes Modell zu finden, das sowohl Vätern als auch Müttern gerecht wird und gleichzeitig zur Überzeugung aller für heterogene Lebenssituationen angemessene Lösungen bietet. Aus diesen Überlegungen heraus wurden unterschiedliche Vorschläge entwickelt, die die Rechte lediger Väter stärken sollen.

Die Bundesregierung hat zum 26.10.2012 den Antrag eines Gesetzesentwurfs zur Reform der elterlichen Sorge in den Bundestag eingebracht (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern v. 17.10.2012, BT-Drucks. 17/11048, 1ff.), welcher aktuell in dem Rechtsausschuss sowie in den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend diskutiert wurde.

Dieser sieht vor, die Möglichkeiten des Zugangs des nicht mit der Kindesmutter verheirateten Vaters zur gemeinsamen elterlichen Sorge deutlich zu erweitern. Die gemeinsame Sorge kann hiernach nunmehr auch entstehen, vorausgesetzt sie kann nicht durch Einigung und Zustimmung beider Elternteile erwirkt werden, soweit das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die gemeinsame elterliche Sorge überträgt. Hierbei soll der Grundsatz der negativen Kindeswohlprüfung gelten. Dies bedeutet, dass das Familiengericht die Übertragung der gemeinsamen Sorge beschließen soll, wenn diese dem Kindeswohl nicht widerspricht (vgl. BT-Drucks. 17/11048, 1f.).

Dieser Grundsatz entlastet Väter, belegen zu müssen, dass die gemeinsame Sorge für das Kindeswohl förderlich wäre, was aus objektiver Betrachtungsweise schwer nachzuweisen ist. Der Entwurf sieht vor, die §§ 1626a und 1671 BGB insoweit abzuändern und zu erweitern, dass die Möglichkeit der Übertragung der gemeinsamen Sorge, sowie der Alleinsorge des Vaters durch das Familiengericht, auf Antrag eines Elternteils gegeben ist. § 1672 BGB würde letztlich komplett entfallen.

Ebenfalls sieht der Entwurf die Einfügung des § 155a FamFG vor. Dieser soll für das neue Verfahren der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf Antrag gelten. In diesem neu geschaffenen Paragraphen wird eine Frist zur Stellungnahme bezüglich des Antrages auf Übertragung vorgeschrieben, die für die Mutter frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes enden soll. Ebenfalls sieht es vor, dass das zuständige Familiengericht über den Antrag im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamtes und persönlicher Anhörung der Eltern zu entscheiden hat (vgl. BT-Drucks. 17/11048, 7f.).

Der Bundestag hat am 31. Januar 2013 dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 30.01.2013 a) zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 17.10.2012, b) zu dem Antrag der Fraktion der SPD zur Neuregelung der elterlichen Sorge bei nicht verheirateten Eltern vom 08.02.2012, c) zu dem Antrag der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Dr. Diether Dehm, Heidrun Dittich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE zur Neuregelung des Sor-

gerechts für nicht miteinander verheiratete Eltern vom 24.04.2012, d) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Ingrid Hönlinger, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Gemeinsames elterliches Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern vom 06.10.2010, BT-Drucks. 17/12198) zugestimmt und die Anträge der anderen Parteien abgelehnt (vgl. Plenarprotokoll 17/219). Die geänderte Fassung sieht eine Änderung im neu zu schaffenden § 155a Abs. 3 FamFG vor. Dieser Absatz, welcher beschreibt, dass das Familiengericht ohne Anhörung des Jugendamtes und ohne persönliches Erscheinen der Eltern im schriftlichen Verfahren zu entscheiden hat, soll von einer Muss-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift geändert werden. Dies soll dem Familiengericht ermöglichen, in besonderen Ausnahmefällen im normalen anstatt im schriftlichen Verfahren zu entscheiden (vgl. BT-Drucks. 17/12198, 4).

4.2.4 Vorschläge zur Neuregelung der elterlichen Sorge anderer Parteien

Neben Reformvorschlägen zur Neuregelung der elterlichen Sorge durch die Bundesregierung wurden durch andere Parteien des Bundestages unterschiedliche Lösungsansätze ausgearbeitet, auf die im Rahmen dieser Arbeit in einer kurzen Übersicht eingegangen werden soll.

Der Vorschlag der Fraktion der SPD (vgl. BT-Drucks. 17/8601) betont ausdrücklich die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern bei Heirat, gemeinsamer Sorgerechtserklärung sowie der Anordnung der gemeinsamen Sorge durch das Familiengericht. Allerdings sieht dieser Vorschlag die institutionelle Vorschaltung des beurkundenden Standesamtes in dem Sinne vor, dass dieses ausdrücklich auf die Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgeerklärung hinweist und die Eltern auffordert, sich zur gewünschten Ausgestaltung der Sorge zu äußern. Zudem soll nach SPD-Vorschlag eine Regelung in das achte Sozialgesetzbuch aufgenommen werden, die, bei mangelndem Einvernehmen vor dem Standesamt, die Einschaltung des Jugendamtes bewirkt. Dieses soll von beiden Elternteilen eine Stellungnahme zur gewünschten Ausgestaltung der Sorge einfordern und bei Uneinigkeit auf eine einvernehmliche Lösung hinarbeiten. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Einigung, erstellt das Jugendamt eine Stellungnahme und stellt selbst einen Antrag auf Entscheidung zur elterlichen Sorge (vgl. BT-Drucks. 17/8601, 4f.).

Der Vorschlag der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Dr. Diether Dehm, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (vgl. BT-Drucks 17/9402) sieht ein gemeinsames Sorgerecht, unabhängig vom eherechtlichen Status, beider Eltern vor, sofern der Vater die Übernahme der gemeinsamen Sorge erklärt. Ein alleiniges Sorgerecht kann hier nur durch Zustimmung des jeweils anderen Elternteils oder durch Beschluss des Familiengerichts erlangt werden. Die Uneinigkeit der Eltern über alleiniges oder gemeinsames Sorgerecht verpflichtet das Jugendamt allerdings im Vorfeld, ein Mediationsverfahren anzubieten. Ist hieraus kein Erfolg erzielbar, würde dies den Weg zum Familiengericht ebnen (vgl. BT-Drucks 17/9402, 2).

Der Vorschlag der Abgeordneten Katja Dörner, Ingrid Hönlinger, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (vgl. BT-Drucks 17/3219) korrespondiert mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in vielen Punkten. Er sieht ebenfalls ein gemeinsames Sorgerecht auf Antrag des Vaters vor. Allerdings soll dieser vom Vater beim Jugendamt gestellt werden. Dieses setzt eine Frist von acht Wochen, gehemmt innerhalb möglicher Mutterschutzfristen, in der die Kindesmutter dem Antrag widersprechen kann. Erfolgt kein Widerspruch der Mutter, entsteht somit die gemeinsame Sorge, sofern dem Jugendamt keine Informationen über eine offensichtliche Kindeswohlgefährdung vorliegen. Bei Widerspruch der Mutter soll es, dem Vorschlag nach, dann die Möglichkeit für den Vater geben, einen Antrag auf gemeinsames Sorgerecht beim Familiengericht zu stellen, welchem dann stattzugeben ist, sofern die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Der Vorschlag sieht ebenfalls die Möglichkeit einer Antragstellung auf gemeinsame Sorge von Seiten der Mutter vor. Diese sei allerdings so gehalten, dass ebenfalls eine achtwöchige Frist zur Zustimmung gesetzt wird. Erfolgt keine Zustimmung, dann wird vom Jugendamt kein gemeinsames Sorgerecht erteilt. Ebenfalls greift der Vorschlag auf, dass beiden Elternteilen die alleinige Sorge richterlich übertragen werden kann, sofern dies dem Kindeswohl am ehesten entspricht (vgl. BT-Drucks 17/3219, 1f.).

4.2.5 Kritische Reflektion der Reformvorschläge

Als nächstes soll nun darauf eingegangen werden, welche Vor- und Nachteile die Vorschläge bieten würden beziehungsweise welche Verbesserungen sich für ledige Väter ergeben, die bereit sind, als gleichberechtigter Inhaber der kindlichen Sorge für die Entwicklung ihres Kindes einzustehen. Die neuen Regelungen in Bezug auf ledige Väter, die einen aktiven Part der Sorge um ein Kind wahrnehmen möchten, geben der Rolle des Vaters eine völlig neue Gewichtung und Wertschätzung als ebenso wichtige Bezugsperson wie die der Mutter. Wichtig und allen Vorschlägen gemein ist, dass Väter jedoch erst von ihrem Recht, das heißt der Willenserklärung, die elterliche Sorge gleichberechtigt mit der Mutter tragen zu wollen, Gebrauch machen müssen, bevor ihnen das gemeinsame Sorgerecht zugesprochen werden kann. Aus diesem Grund werden Vätern nicht im Voraus Pflichten aufgedrängt, denen sie im Zweifelsfall nicht nachkommen wollen/würden, sondern entscheiden selbst, ob sie sich in der Lage dazu sehen, die Entwicklung ihres Kindes aktiv und in gemeinsamer Sorge mit der Kindesmutter zum Wohle des gemeinsamen Kindes mitzugestalten. Beispielsweise bedarf es im Vorschlag der Grünen, der auch die Antragsstellung auf gemeinsame Sorge mit dem Vater vorschlägt, ausdrücklich der Zustimmung des Vaters (vgl. BT-Drucks 17/3219, 2f.).

Der Vorschlag der Bundesregierung sieht zudem eine Sechs-Wochen-Frist zur Zustimmung des Antrages des Kindesvaters vor. Sollte diesem nicht zugestimmt werden, kann der Antrag direkt an das Gericht gestellt werden. Das Gericht soll ohne Anhörung des Jugendamtes oder der Eltern entscheiden (vgl. BT-Drucks. 17/12198, 4). An diesem Vorschlag lässt sich hinterfragen, wie sinnvoll es erscheinen mag, in einem so sensiblen und subjektiven Thema wie der elterlichen Sorge, ein Familiengericht nach reiner Aktenlage und ohne persönliche Kenntnis entscheiden zu lassen. Die Kenntnis beziehungsweise die Unkenntnis über die Beteiligten und auch mangels Anhörung und Stellungnahme des Jugendamtes lassen die Frage aufkommen, inwieweit hier eine Entscheidung über eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls durch die gemeinsame Sorge getroffen werden kann. Die Berücksichtigung und Würdigung durch die Empfehlung des Rechtsausschusses und die damit verbundene Abwandlung in eine Sollvorschrift (vgl. ebd.) und der sich damit eröffnende Handlungsspielraum für die Richter bleibt abzuwarten.

Hier greift der Vorschlag der SPD Fraktion bedeutend weiter. Er sieht ein institutionelles Eingreifen von Seiten des Standesamtes und des Jugendamtes vor und will diese verpflichten, auf die Eltern einzuwirken und das Familiengericht erst in letzter Instanz anzurufen, um die gemeinsame elterliche Sorge zu klären. Auch hier ist der ausschlaggebende Maßstab das Kindeswohl (vgl. BT-Drucks. 17/8601, 4f.) Dieser Idee folgen auch die Vorschläge der Linken (vgl. BT-Drucks 17/9402, 2) und der Grünen (vgl. BT-Drucks 17/3219, 1f.). Diese sehen alle eine institutionelle Vorschaltung des Jugendamtes vor. Die Fragestellung, die sich hieraus ergibt, stellt sich nach dem nötigen Aufwand für die Jugendämter beziehungsweise die Familiengerichte. Kann bei deutlich ansteigender Zahl der alternativen Lebensformen (vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis)/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) (Hrsg.) 2011, 41) und der damit verbundenen steigenden Zahl von außerehelich geborenen Kindern - in Deutschland wurde 2011 knapp mehr als jedes dritte Kind nichtehelich geboren (vgl. Emmerling 2012, 1067) - der nötige, mit den einzelnen Vorschlägen verbundene, Aufwand überhaupt geleistet und verantwortet werden? Werden beim Vorschlag der Bundesregierung Familiengerichte nicht mit Verfahren überschüttet, deren Anzahl nicht abschätzbar ist und sind Jugendämter bei alternativen Vorschlägen überhaupt in der Lage, diese Vorgehensweisen und dem damit verbundenen Mehraufwand zu leisten? Bei immerhin etwa 225.000 unehelichen Geburten in 2011 (vgl. ebd.), mit steigender Tendenz, muss darüber nachgedacht werden, wie und mit welchen Mitteln die angestrebten Vorschläge und Entwürfe zu ermöglichen seien.

Ein Vorteil der vorgeschlagenen Regelungen in Bezug auf die Kindesmutter ist, dass zu Beginn von einem alleinigen Sorgerecht der Mutter ausgegangen wird (und sie mehrere Wochen Zeit erhält, um über eine gemeinsame Sorge mit dem Vater nachzudenken), wodurch der Vielschichtigkeit von außerehelichen Beziehungen Beachtung geschenkt wird und auch darauf eingegangen werden kann, welche konflikthafte Beziehungen vorliegen könnten, die gerade der Mutter die elterliche Sorge mit dem Vater des Kindes nur aufdrängen könnte. Insgesamt betrachtet können die neuen Regelungen in Bezug auf die Rechte lediger Väter als eine Betonung des Kindeswohls verstanden werden, da der Kontakt und die gemeinsame Sorge beider Elternteile unterstützt wird und eingeschränktere Möglichkeiten für jene Mütter bieten,

die bewusst und willkürlich den Versuch unternehmen, das berechnigte Interesse und Sorge des Vaters zu untersagen.

4.3. Fazit

Für Eltern, die sich aktiv und engagiert um ihr Kind und dessen Belange kümmern möchten, ist die Frage nach dem elterlichen Sorgerecht unablässig, um ein Recht auf Mitbestimmung in Bezug auf die Kindeserziehung wahrnehmen zu können. Ausgehend von der Tatsache, dass eine solche gemeinsame Sorge von der Mutter verwehrt wird, gibt es deutliche Unterschiede der rechtlichen Regelungen vor und nach der richtungsweisenden Entscheidung der EGMR im Jahr 2009, durch welche die Rolle der Vaterfigur eine neue Gewichtung und Bedeutung erhält. Vor 2009 oblag es der Mutter zu entscheiden, ob ein Mann nach ihrem persönlichen Ermessen zur Erziehung des gemeinsamen Kindes in der Lage war oder ob sie das gemeinsame Sorgerecht verweigern wollte. Die Rolle und Präsenz der Mutter hatte uneingeschränkten Charakter und ließ außer Acht, inwiefern persönliche Vorlieben oder Abneigungen einer väterlichen Anteilnahme im Leben des Kindes entgegenstanden. Provokant formuliert lässt sich somit zusammenfassend sagen, dass weniger eine Betonung des Kindeswohls im Vordergrund einer Verweigerung des gemeinsamen Sorgerechts stand, sondern eine individuelle und somit subjektive Einschätzung der Mutter, der eine übergeordnete Vormacht zugesprochen wurde.

Die Neuregelungen nach der Entscheidung 2009 bringen zum Ausdruck, dass der Vaterfigur eine neue Bedeutung zugesprochen wird, wodurch nicht ausschließlich durch persönliche Präferenzen der Mutter ein Ausschluss aus dem Kindesleben vorangetrieben werden darf. Durch die Regelung vor 2009 entsteht der Eindruck, dass die Fähigkeiten und das Verantwortungsbewusstsein von Vätern zunächst in Frage gestellt wurden und Männer zu einem Beweis ihrer Qualitäten als Vater gezwungen waren, um ihr Recht auf gemeinsame elterliche Sorge wahrzunehmen. Durch die Neuregelung stehen Männer zwar weiterhin in der Schuld, ihre väterlichen Qualitäten gegebenenfalls vor Gericht darlegen zu müssen, wohingegen zum Beispiel eine negative Kindeswohlprüfung einen deutlichen Einstellungswandel darstellt, der wie folgt begründet werden soll. Wird davon ausgegangen, dass Väter im Allgemeinen in der Lage sind, aktiv in der Erziehung eines Kindes Anteil zu nehmen, er-

führt die Vaterfigur eine Aufwertung, weil bei einer Verweigerung des gemeinsamen Sorgerechts nicht Erziehungsfähigkeit, sondern Erziehungsunfähigkeit bewiesen werden muss. Die Beweisführung geht nicht von einer negativen Auslegung der Vaterfigur aus, der durch Rechtfertigung widersprochen werden muss, sondern vollzieht einen Wandel, indem der Kindesvater als verantwortungsbewusste und verlässliche Bezugsperson verstanden wird. Väter werden in ihrer Rolle aufgewertet und müssen nicht länger hinter persönlichen Konflikten mit der Kindesmutter zurückstehen. Daher kann die Neuregelung 2009 als Anstoß verstanden werden, um die Macht und Dominanz der Mutterfigur einzuschränken und durch eine objektivere Prüfung und Bewertung des Antragstellers ein Urteil darüber fällen zu können, ob eine gemeinsame elterliche Sorge im Sinne des Kindeswohls etabliert werden kann.

Die Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Neuregelung der elterlichen Sorge sind mannigfaltig und müssen auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und erweitert werden. Es wäre wünschenswert, dass das im Bundestag beschlossene Ergebnis Aspekte berücksichtigt, die bei den einzelnen Vorschlägen kritisiert wurden und lebensnahe, unmittelbare und strukturell realisierbare Möglichkeiten aufzeigt, die eine objektive Entscheidung in Fragen des Sorgerechts ermöglicht.

5. Umgang des Kindes mit den Eltern (§ 1684 BGB)

5.1. Umgangsrecht und Pflicht

In diesem Kapitel soll geklärt werden, wie sich Umgangsrechte und Umgangspflichten definieren lassen und auf welcher rechtlichen Basis die Umgangsverpflichtungen beider Eltern gründen. Vom Gesetzgeber ist in § 1626 Abs. 3 BGB die besondere Bedeutung des Umgangs mit beiden Eltern für das Kindeswohl unterstrichen worden. Ein Umgangsrecht kann somit als Beschreibung des Anspruchs eines Kindes auf Umgang mit beiden Eltern verstanden werden. Grundsätzlich beinhaltet § 1626 Abs. 3, dass der Elternteil, bei dem der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes verstanden wird, einen Umgang mit dem anderen Elternteil zu gewährleisten hat.

Darüber hinaus wurde in den §§ 1684 und 1685 BGB, insbesondere in Hinblick auf außereheliche Kindschaft und Scheidung beziehungsweise Streitigkeiten der Eltern, die Umgangsverpflichtung beider Eltern betont. § 1684 Abs. 1 BGB stellt deutlich das Recht der Kinder auf ihre Eltern in den Mittelpunkt. Gleichzeitig regelt § 1684 Abs. 2 BGB ausdrücklich, dass Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis zum anderen Elternteil erschwert oder beeinträchtigt. Hierauf beziehend ist es die klare Aufgabe der Eltern, die Modalitäten des Umganges zwischen beiden Eltern und dem Kind, möglichst im Konsens mit dem Kind, zu regeln. Dies gelingt leider häufig nicht oder nur zu einem gewissen Teil, beispielsweise aus Rachsucht oder Wut in Bezug auf den anderen Elternteil, was nicht selten in dem Versuch oder der tatsächlichen Erschwerung bis Verweigerung des Umgangs mit dem anderen Elternteil mündet. Daher kann und soll das Familiengericht nach § 1684 Abs. 3 BGB über Art und Umfang des Umgangsrechts entscheiden und dessen Ausübung konkret regeln (vgl. Wabnitz 2009, 96). Wichtig erscheint zu betonen, dass in der gesetzlichen Regelung ausdrücklich vom Umgangsrecht der Kinder gesprochen wird.

5.2. Umgangsrecht wird von der Mutter verweigert

Wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, haben Kinder ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Mütter, die das Umgangsrecht zwischen Vater und Kind verweigern, können verantwortlich dafür sein, dass der Aufbau und die Aufrechterhaltung einer verlässlichen und kontinuierlichen Vater-Kind-Beziehung erschwert werden. Welche Möglichkeiten aber haben Väter, die regelmäßige Umgangskontakte wahrnehmen möchten?

Im Falle einer Verweigerung des Umgangsrechts durch die Kindesmutter haben Väter die Möglichkeiten, Unterstützung und Hilfe beim Jugendamt oder einer Beratungsstelle einzufordern. Der Anspruch auf eine solche Beratung und Unterstützung basiert auf einem gesetzlichen Anspruch, der in § 18 SGB VIII geregelt wird. Diese Unterstützung richtet sich an Eltern und andere Umgangsberechtigte, die Hilfe bei der Ausübung ihres Umgangsrechts einfordern. Das Jugendamt beziehungsweise Beratungsstellen können daraufhin unterstützend auf eine Herstellung von Umgangskontakten und -regelungen einwirken und bei einer Ausführung gerichtlich vereinbarter Umgangsregelungen vermitteln.

Eine wichtige Möglichkeit der Inanspruchnahme von Umgangskontakten für Väter, die erhebliche Einschränkungen des Umgangs zum Kind durch die Kindesmutter erfahren, ist die Beantragung eines gerichtlichen Umgangsvermittlungsverfahrens beim Familiengericht, wie es § 165 FamFG beschreibt. In einem solchen Verfahren steht die Vermittlung zwischen Eltern, die den Umgang mit dem gemeinsamen Kind erschweren oder untersagen, im Vordergrund. Das Gericht erörtert gemeinsam mit den Eltern die Folgen einer Umgangsverweigerung für das Kindeswohl und verweist auch auf Rechtsfolgen, die sich ergeben können, wenn Umgangskontakte vereitelt werden, was zu einer Einschränkung oder dem Entzug der elterlichen Sorge führen kann. Das Gericht empfiehlt Beratungsstellen, die Eltern bei der Klärung von Umgangsfragen unterstützend zur Seite stehen können.

Wenn keine einvernehmlichen Regelungen gefunden werden können, Beratungsangebote abgelehnt werden oder ein Elternteil den Vermittlungstermin nicht wahrnimmt, kann das Gericht durch einen nicht anfechtbaren Beschluss festlegen, dass das

Vermittlungsverfahren erfolglos blieb. Im Abschluss wird geprüft, inwieweit Ordnungsmittel ergriffen, Änderungen des Umgangsrechts oder andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um dem Recht eines Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen gerecht werden zu können.

5.3. Fazit

Umgangsregelungen sind von großer Bedeutung, wenn eine kontinuierliche Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen gewährleistet und unterstützt werden soll. Kinder brauchen einen beidseitigen Einfluss von Mutter- als auch Vaterfigur und haben ein Recht auf einen geregelten Umgang mit beiden Elternteilen. Familiengerichte entscheiden in Umgangsfragen daher immer auf Grundlage der Interessen des Kindes, um seine Entwicklung und die Entfaltung einer eigenständigen Persönlichkeit zu fördern (vgl. Wabnitz 2009, 94). Umgangsrechte können als Fundament einer aktiven Vaterschaft verstanden werden, durch welche sich Väter in die Kindeserziehung einbringen können und als Bezugsperson bedeutsam werden.

Aktive Väter können neben einem Umgangsrecht auch von ihrem Auskunftsrecht gemäß § 1686 BGB Gebrauch machen, durch welches die Kindesmutter verpflichtet ist, den Kindesvater über die Entwicklung und das Befinden des Kindes zu informieren. Dieser Anspruch besteht unabhängig von Fragen des Sorgerechts, des Umgangs, Umgangseinschränkungen oder Umgangsschluss und kann bei berechtigtem Interesse von Vätern verlangt werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

Betrachtet man den gesetzlichen Anspruch eines Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen zeigt sich jedoch deutlich, dass fraglich ist, ob formal begründete Rechte in der Praxis Anwendung finden. Die Problematik der Umsetzung geltender Rechte zur Regelungen des Umgangs von Vater und Kind gründen sich vorwiegend auf der Frage, ob Vätern in ihrer individuellen Lebenswelt durch gesetzliche Ansprüche umfassende Hilfestellungen erfahren, wenn zu befürchten ist, dass die Kindesmutter auf eine Entfremdung von Kind und Vater hinwirken möchte. Gesetzeslücken sind in diesen konfliktreichen Verbindungen zwischen Elternpaaren dahingehend erkennbar, dass Mütter den Umgang zwischen Vater und Kind durch nicht objektiv prüfbare Begründungen untersagen können. Umgangsmöglichkeiten können durch Krankhei-

ten oder Unwohlsein des Kindes blockiert werden, was zu einer von der Mutter geförderten Untersagung von Umgangskontakten führen kann. Zusammengefasst lässt sich also feststellen, dass sich Umgangsrechte nicht nur über ihren formellen Charakter definieren lassen, sondern immer stark mit ihrer Auslegung und Anwendung verbunden bleiben.

6. Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung biologischer Väter bei bereits bestehender sozialer Vaterschaft

6.1. Anerkennung und Anfechtung der Vaterschaft

Dieses Kapitel beschreibt erst die aktuellen gesetzlichen Möglichkeiten der Vaterschaftsanerkennung und Vaterschaftsanfechtung, geht anschließend auf die aktuelle Entscheidung des EGMR aus 2012 ein und gibt einen Ausblick auf die Möglichkeit der weiteren Ausgestaltung.

Vaterschaft entsteht nach § 1592 BGB, wie im Kapitel 1.3 konkret beschrieben, durch Heirat, Anerkennung oder durch familiengerichtliche Feststellung. Als eine absolute Grundbedingung für die Vaterschaftsanerkennung, welche vorrangig Thema dieses Kapitels ist, nennt der Gesetzgeber nach § 1594 Abs. 2 BGB, dass diese nur wirksam werden kann, solange keine Vaterschaft eines anderen Mannes besteht. Zudem erfordert diese ebenfalls nach § 1595 Abs. 1 die Zustimmung der Mutter.

Wenn nach § 1592 BGB bereits eine (soziale) Vaterschaft für ein Kind besteht, bleibt für den vermeintlich biologischen Vater nur noch die Möglichkeit der Vaterschaftsanfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Diese Anfechtungsmöglichkeit setzt allerdings § 1600 Abs. 2 BGB folgend voraus, dass keine sozial-familiäre Beziehung besteht. Diese besteht nach § 1600 Abs. 4 Satz 1 BGB aus Sicht des Gesetzgebers dann, wenn der (soziale) Vater zum maßgeblichen Zeitpunkt tatsächliche Verantwortung für das Kind trägt oder getragen hat. Diese liegt nach § 1600 Abs. 4 Satz 2 BGB in der Regel dann vor, wenn der Vater mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind über einen längeren Zeitraum in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

Ist also nach § 1592 BGB bereits ein rechtlicher Vater für das Kind festgelegt und hat dieser nach § 1600 Abs. 4 BGB eine sozial-familiäre Bindung zu dem Kind aufgebaut, so ergibt sich nach aktueller Rechtsprechung keine Möglichkeit für einen vermeintlich biologischen Vater auch wirklich Vater im Sinne des § 1592 BGB zu werden und damit auch die Rechte und Pflichten eines Elternteils – auch im Sinne von § 1626 BGB – zu übernehmen oder zu erlangen. Gleichwohl stehen ihm auch kein Auskunftsanspruch nach § 1686 BGB mangels rechtlicher Elternschaft und kein Umgang nach § 1685 BGB zu, solange keine sozial-familiäre Bindung zum leiblichen Kind besteht.

6.2. Urteil des EGMR 2012 in Bezug auf die Möglichkeiten der Vaterschaftsanfechtung

Die in Kapitel 6.1 dargestellte Rechtsprechung gab Grund zu Klagen vor dem Europäischen Menschenegerichtshof (vgl. Kanzlei des ECHR 2012, 1ff.). Die Verwehrung der Möglichkeit der Anerkennung einer vermeintlichen oder auch tatsächlich bestehenden biologischen Vaterschaft anstatt oder zusammen mit der Vaterschaft des rechtlichen Vaters schien eine Verletzung gegen Artikel 8 EMRK und eine Verletzung von Artikel 8 EMRK in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu sein. Das aktuelle Urteil des EGMR vom 22.03.2012 betraf in zwei Fällen die Entscheidungen der deutschen Gerichte, Klagen zur Anfechtung der Vaterschaft abzuweisen, die die Beschwerdeführer erhoben hatten. Die Beschwerdeführer sahen in den Abweisungen ihrer Versuche, die Vaterschaften anzufechten, eine deutliche Diskriminierung für sich im Verhältnis zur Mutter, zum rechtlichen Vater und zum Kind (vgl. Kanzlei des ECHR 2012, 2).

Der EGMR entschied in beiden Fällen, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte zwar einen Eingriff in Ihr Recht auf Achtung des Privatlebens darstellen, aber diese keinen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne von Artikel 8 EMRK bedeuteten, da niemals eine enge persönliche Bindung zwischen den Beschwerdeführern und den Kindern bestanden habe. Die Mitgliedsstaaten sind aber nach Artikel 8 EMRK verpflichtet zu prüfen, ob es im Kindeswohlinteresse liegt, dem leiblichen Vater die Möglichkeit zu geben, eine Beziehung zu seinem Kind aufzubauen.

en. Hieraus lässt sich aber keine Verpflichtung ableiten, den biologischen Vätern eine Möglichkeit zu bieten, den Status des rechtlichen Vaters anzufechten (vgl. Kanzlei des ECHR 2012, 2f.).

Ebenfalls stellte der EGMR fest, dass der Hauptgrund für die Ungleichbehandlung der Beschwerdeführer in der Absicht lag, das jeweilige Kind und seine soziale Familie vor äußerer Beeinträchtigung zu schützen. Inwiefern einem bestehenden Familienverband zwischen dem betroffenen Kind und seinen rechtlichen Eltern Vorrang gegenüber der Beziehung zu seinem biologischen Vater eingeräumt werde, falle hinsichtlich Artikel 8 EMRK nach Erwägungen des Gerichtshofes in den Beurteilungsspielraum des einzelnen Mitgliedstaates, womit keine Verletzung von Artikel 8 EMRK in Verbindung mit Artikel 14 EMRK vorliegt (vgl. Kanzlei des ECHR 2012, 3f.).

Aus den deutlichen Entscheidungen des EMGR lassen sich klar der Vorrang und der Schutz des bestehenden Familienkonstrukts herauslesen. Im Sinne des Kindeswohls erscheint es immer sinnvoll zu sein zu prüfen, inwiefern ein bestehendes, funktionierendes, soziales Familiengebilde einen besseren und stärkeren Halt und Sicherheit für Kinder bieten kann als ein rein auf biologischen Gegebenheiten gründendes Familiensystem.

6.3. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters der Bundesregierung 2013

Die Bundesregierung hat in den aktuellen und im Kapitel 6.2 näher beschriebenen Urteilen des EGMR Handlungsbedarf in dem Sinne erkannt, dass dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater eines Kindes in einer intakten rechtlichen Familie, der bisher keine Möglichkeit hatte, eine enge persönliche Beziehung zu seinem Kind aufzubauen, unter bestimmten Voraussetzungen ein Umgangs- und Auskunftsrecht eingeräumt werden soll. Die bisherige Regelung verstoße insoweit gegen Artikel 8, dass es mit diesem nicht zu vereinbaren ist, dass der biologische Vater, der keine sozial-familiäre Bindung zum Kind aufbauen konnte, kategorisch und ohne Prüfung des Kindeswohls vom Umgang mit seinem Kind und vom Recht auf Auskunft über dessen persönliche Verhältnisse ausgeschlossen ist. Diese Rechtslage verletzt den leiblichen Vater in seinem Recht auf Achtung seines Privatlebens, aber vor allem wird

dabei den Interessen des Kindes kaum Rechnung getragen. Nicht immer ist eine Weigerung der rechtlichen Eltern, den leiblichen Vater ins Leben des Kindes zu lassen, auch zum Besten des Kindes. Ohne den Schutz des familiären Systems und der darin für die Kinder so wichtigen Ordnung in Frage zu stellen, ist aber auch klar, dass es für ein Kind wichtig ist, um seine biologische Herkunft zu wissen und sich in ihrem Selbst verorten zu können. Der aus den Überlegungen der Bundesregierung resultierende Gesetzesentwurf zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vom 25.01.2013 (vgl. BT-Drucks 17/12163) wurde bei der 219. Sitzung des Bundestages am 31.01.2013 (vgl. Plenarprotokoll 17/219) in erster Lesung beraten und in Rechtsausschuss sowie in den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verwiesen.

Der Gesetzesentwurf sieht eine Gesetzesänderung vor, sodass der leibliche Vater, unabhängig von einer bestehenden sozial-familiären Beziehung zum Kind, ein Umgangsrecht mit dem Kind erhält, sofern dieser Umgang dem Kindeswohl dient und der leibliche Vater nachhaltiges Interesse an dem Kind zeigt. Gleiches gilt ebenfalls für das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes. Diese Rechte für den leiblichen, nicht rechtlichen Vater sollen im neu zu schaffenden § 1686 BGB verankert werden. Als zweiten wichtigen Punkt, welcher im ebenfalls neu zu schaffenden § 167a FamFG als besondere Vorschrift für das Verfahren nach § 1686a BGB beschrieben wird, wird die Möglichkeit zur inzidenten Klärung der Vaterschaft im Rahmen des Umgangs- und Auskunftsverfahrens nach Absatz 2 ermöglicht (vgl. BT-Drucks 17/12163, 4f.). Dies bedeutet, dass die Prüfung und Untersuchung der leiblichen Vaterschaft im Rahmen des Umgangs- und Auskunftsverfahrens ermöglicht wird. Ebenfalls verhindert § 167a FamFG zugleich, dass sich die Mutter und damit zugleich ihr Kind einer Untersuchung verweigern können. Diese Änderungen beziehungsweise Neuregelungen sollen den nicht mit Artikel 8 EMRK zu vereinbarenden Zustand, dass der leibliche Vater kategorisch und ohne Prüfung des Kindeswohls ausgeschlossen ist - selbst wenn er versucht hat eine sozial-familiäre und feste Beziehung zu seinem Kind aufzubauen - diese aber von den rechtlichen Eltern verwehrt wurde, beseitigen (vgl. BT-Drucks 17/12163, 8 ff.). Anstelle des bisherigen kategorischen Ausschlusses solle eine am Kindeswohl orientierte, einzelfallbezogene Abwägung aller beteiligten Interessen stattfinden. Dies allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Die Hauptvoraussetzung, die der Gesetzgeber vorschreibt, ist

das nachhaltige Interesse des Vaters an dem Kind. Diese Formulierung wurde sehr offen formuliert und lässt sehr viel Spielraum für Einzelfallentscheidungen, soll aber auch gleichzeitig dafür sorgen, dass nur Väter die Umgangs- und Auskunftsrechte erhalten, die auch ein wirkliches Interesse am Kind haben.

6.4. Fazit

Diskussionen um den Stellenwert biologischer beziehungsweise sozialer Väter sind sehr komplex und münden in einen rechtlichen Diskurs um die Wertigkeit der beschriebenen Vätertypen, die durch unterschiedliche Tatbestandsmerkmale in ihrem Vatersein berechtigt werden. Fraglich ist jedoch, welcher Vätertypus im Sinne des Kindeswohls als unverzichtbar scheint - berechtigt die biologische Abstammung einen Vater dazu, Einfluss im Leben des Kindes zu nehmen oder ist der soziale Vater Mitträger der elterlichen Sorge, weil er bereits in einer Beziehung zum Kind bedeutsam für dessen Entwicklung werden konnte? Von persönlichen Wünschen des biologischen Vaters muss abgesehen werden, wenn es darum geht, die kindliche Entwicklung zu unterstützen und ein funktionierendes, unterstützendes Lebensumfeld aufrechtzuerhalten, in dem Verlässlichkeit, Kontinuität und feste Beziehungen vordergründig sind. Somit erfährt die Stellung des sozialen Vaters eine Aufwertung gegenüber biologischen Vätern, weil sich das sozial-familiäre Gefüge, in das Kinder eingebunden sind, als für die Kindesentwicklung wertvoller und schutzbedürftiger erweist. Bezeichnend ist jedoch, dass biologische Väter nun zumindest die Möglichkeit haben, regelmäßige Umgangskontakte zum Kind wahrzunehmen und so in ihrem Wunsch respektiert werden, als Vertrauensperson am Leben des Kindes Anteil nehmen zu können.

7. Schlussbetrachtung

Die Schlussbetrachtung kann als kritische Reflexion der in der Bachelor-Arbeit gewonnenen Erkenntnisse betrachtet werden, in der eine kritische Beleuchtung des Typus des neuen Vaters vorgenommen wird. Auf einer übergeordneten Betrachtungsebene wird das Rollenbild eines aktiven Vaters im Hinblick auf seine gesellschaftliche und soziale Verortung kritisch reflektiert und Bezüge zur neuesten Rechtsprechung hergestellt.

Die der Bachelor-Arbeit zugrunde liegenden Überlegungen bezüglich der Weiterentwicklung von Vaterbildern verdeutlichen, dass vielfältige gesellschaftliche, strukturelle und rechtliche Herausforderungen im Umgang mit einer geschlechtergerechten Balance (vgl. Jurczyk/Rauschenbach 2009, 362) zwischen Müttern und Vätern bedeutsam sind, wenn eine Bewertung von Möglichkeiten der Ausübung einer aktiven Vaterschaft vorgenommen werden soll. Im Folgenden sollen nun wichtige, in der Arbeit thematisierte, Herausforderungen zusammengefasst und kritisch beleuchtet werden, um zu zeigen, welchen Stellenwert die Figur des Vaters in der Kindeserziehung einnimmt und in welchen (rechtlichen) Bereichen der elterlichen Sorge der Vaterfigur nicht hinreichend Beachtung geschenkt wird. Zusammenfassend werden Aussagen, die in der Erörterung des Themas „Neue Väter – neue Rechte?“ von Bedeutung sind, auf unterschiedlichen Perspektivebenen zusammengefasst und offen gebliebene Fragen thematisiert.

7.1. Vatersein als Konstrukt gesellschaftlicher Wertvorstellungen

- Der Wandel der Vaterfigur – Vatersein im Trend eines erweiterten sozialen Konstrukts aktiver Elternschaft?

Wie in den ersten Kapitel der Bachelor-Arbeit beschrieben, sind familiäre Rollenbilder nicht als menschliche Natur der Psychologie oder Biologie bestimmt, sondern können als Produkte oder Ideologien zeit- und epochenspezifischer Wertvorstellungen betrachtet werden. Idealtypen von Vater- und Mutterfigur können nicht als statische Kategorien verortet werden, sondern sind kulturellem, sozialem und gesellschaftli-

chem Wandel unterworfen, der die jeweilige Bedeutung von Elternfiguren prägt (vgl. Mintz 2002, 9).

Das Konzept der neuen Väter bricht mit dem Bild der Väter, die sich nur auf finanzieller und materieller Ebene in die Kindeserziehung einbringen und steht für ein neues Zusammenspiel von emotionaler Fürsorge, Struktur in der Kindeserziehung und männlicher Identität (vgl. Jurczyk/Rauschenbach 2009, 362). Die Loslösung von einem traditionellen männlichen Arbeitsmodell und Karriereverläufen weist auf eine neue Balance der Geschlechter in ihren Rollenbildern hin und schließt Veränderungen auf Identitätsebene und Verhaltensmustern von Frau und Mann ein (vgl. ebd.). Gesellschaftliche Anerkennung der neuen Vaterrolle, sowie dem Bewusstsein neuer Lebensentwürfe von Männern und Frauen, können zu einem Abbau von Rollenstereotypen beitragen und Männer aktiv in Haushalts- und Fürsorgetätigkeiten einbinden. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, wenn Gesellschaft, Politik, Bildung und Rechtsprechung zur Förderung eines „Geschlechterrollenpluralismus“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2012, 158) beitragen könnten, um das neue Verantwortungsbewusstsein von Männern in der Kindeserziehung anzuerkennen und zu fördern.

Fraglich scheint bei dieser Forderung allerdings, inwieweit ein erweitertes Konzept von Vaterschaft durch einen aktuellen gesellschaftlichen Trend gefördert und gefordert werden sollte. Sollte ein Anstoß der aktiven Wahrnehmung von Vaterschaft nicht intrinsisch motiviert sein und weniger eine Notwendigkeit zur Anpassung an den gesellschaftlichen Wertewandel der Bedeutung elterlicher Bezugspersonen darstellen? Die Beantwortung dieser Frage erweist sich als komplex, wenn nachgewiesen werden soll, worauf sich das Bewusstsein neuer Väter stützt: kann aktive Vaterschaft als neue Einstellung von Vätern begriffen werden, die gesellschaftliche Werte durch ihre neuen Ansprüche an Vaterschaft verändern? Oder sind Väter einem Druck der Anpassung unterworfen, der jedoch nicht zwangsläufig mit einem inneren Einstellungswandel einhergeht?

Es ist wünschenswert, dass das Verständnis einer aktiveren Vaterschaft aus den Wünschen des Individuums erwächst und dass dieser Paradigmenwechsel auch von Seiten der Mütter mitgetragen wird. Verändert sich ein soziales Konstrukt von Eltern-

schaft auf männlicher Ebene, bedarf es auch eine neue Ausgestaltung der weiblichen Rolle, um Elternschaft auf Ebene einer gemeinsamen Einflussnahme auf das Leben des Kindes zu gestalten. Eine Dominanz von Mutter- oder Vaterfigur birgt die Gefahr von Abhängigkeiten und Willkür, was den Umgang zum Kind erheblich beeinflussen kann.

7.2. Väter als aktive Träger der Erziehungsverantwortung

- Der Typus des neuen, aktiven Vaters – Väterliches Engagement als Idealbild, das durch einen zu großen Einfluss der Mutterfigur Grenzen erfährt?

Der Typus des neuen Vaters beschreibt eine neue Form des Rollenmodells einer aktiven Vaterschaft, das im Kern auf eine enge und tiefgehende Beziehung zum Kind verweist. Ein gesteigertes Interesse in Bezug auf die Belange des Kindes und der Wunsch nach emotionaler Nähe sind das Fundament, um eine innige Bindung zum Kind aufbauen zu können und die Erziehungsverantwortung aktiv zu leben. Verantwortung bemisst sich für neue Väter an mehr als einer finanziellen Absicherung der Familie, sondern stellt die Rolle des Ernährers als gleichberechtigte Säule zur aktiv gelebten Vater-Kind-Beziehung dar (vgl. Schäfer [u.a.] 2009, 332f.).

Abgesehen vom Stillen sind Väter daher durchaus in der Lage, gleichberechtigt mit der Kindesmutter, für dessen Erziehung und Entwicklung einzustehen. Väterliche Kompetenzen sind genauso ausgebildet und entscheidend für das Wohl des Kindes wie die der Mutter, wenn beide Elternteile in der Kindeserziehung verfügbar sind und an den Aufgaben des täglichen Lebens in der Kinderbetreuung Anteil nehmen (vgl. Juul 2011, 36). Wird Vätern also die Möglichkeit geboten, primäre Betreuungsfunktionen zu übernehmen, zeigen sie sich als genauso sensitiv und kompetent wie Mütter. Die These von Müttern als „natürliche Erzieher“ (Kalicki 2006, 194) des Kindes kann somit widerlegt werden, wodurch sich zeigt, dass Erziehungskompetenzen nicht biologisch oder psychologisch determiniert, sondern erlernbar sind, weshalb Väter als Bezugspersonen den gleichen Stellenwert im Leben des Kindes einnehmen können wie Mütter.

In der Vergangenheit zeigt sich jedoch deutlich, dass Mütter als primäre Bezugspersonen des Kindes galten und maßgeblich für dessen Erziehung verantwortlich waren. Es stellt sich also die Frage, unter welchen Umständen Mütter, die mit dem Kindsvater zusammen leben, bereit sind, Teile ihrer Erziehungsverantwortung abzugeben oder ob eine teilweise Aufgabe mütterlicher Pflichten für sie als Abwertung der Rolle der Frau in der Kindeserziehung verstanden wird? Gleichzeitig würde eine Umverteilung der Erziehungsverantwortung auch bedeuten, dass sich Frauen auf anderer Ebene des Familienlebens, wie zum Beispiel in Fragen der finanziellen Absicherung, einbringen müssten, um in den Bereichen, in denen Männer zugunsten einer intensiveren Kinderbetreuung zurücktreten, für einen Ausgleich zu sorgen. Unverzichtbar scheint in der Beantwortung der Frage einer egalitären Kindererziehung die (gesellschaftliche) Auslegung der Rolle als Mutter. Wenn gesellschaftlich nach wie vor Tendenzen bestehen, die Mutter als wichtigste Bezugspersonen eines Kindes zu betrachten, ist es unklar, welche Reaktionen Mütter erwarten, die bereit sind, ihre Erziehungsverantwortung mit dem Kindsvater zu teilen. In diesem Kontext wäre es vorstellbar, dass da, wo neuen Vätern Bewunderung und Respekt entgegengebracht wird, Unverständnis gegenüber Müttern gezeigt wird, die ihre Kompetenzen in der Erziehung einschränken und somit ihrer Rolle der stets präsenten Mutter nicht länger gerecht werden. Sind Mütter diesem Druck nicht gewachsen, steigt die Gefahr, dass sich Väter, trotz hohen Engagements und Verantwortungsbewusstsein, nur soweit in die Kindeserziehung einbringen können, wie es von der Mutter zugelassen wird. Eine aktive Vaterschaft wäre somit immer auch einer Bereitschaft der Mutter geschuldet, die ihre eigene Rolle zugunsten eines intensiveren Vater-Kind-Verhältnisses einschränken müsste.

Bei getrennt lebenden Vätern stellt der Einfluss der Mutter in Bezug auf die Möglichkeiten der aktiven Beteiligung ebenfalls eine große Hürde dar, was sich zum Beispiel in einer Einschränkung von Umgangskontakten äußern kann. Es zeigt sich, dass eine aktive Vaterschaft im Falle von permanenten Streitigkeiten zwischen Elternteilen erschwert werden kann. Können solche Konflikte, die das Kindeswohl erheblich beeinträchtigen, nicht auf persönlichem Weg geklärt werden, gewinnen Gerichtsverfahren, die auf eine Einigung beider Parteien hinwirken sollen, an Bedeutung. Getrenntlebende, neue Väter sind somit stärker als Mütter darauf angewiesen, ihre Rechte auf gerichtlichem Weg auch gegen den Willen der Mutter einzufordern, um die Aus-

gestaltung ihrer Vaterrolle nach ihren Vorstellungen und im Sinne des Kindeswohls leben zu können. Die Forderung nach erweiterten oder neu ausgestalteten Rechten jener Väter, die auch nach einer Trennung weiterhin intensiven Kontakt zu ihrem Kind pflegen möchten, gestaltet sich unter diesen Voraussetzungen als unverzichtbar, um davon abzurücken, dass persönliche Konflikte zwischen den Ex-Partnern Einfluss auf die Eltern-Kind-Beziehung nehmen können. Eine Bewertung von Vaterschaft muss, auch in einer gerichtlichen Überprüfung, in der Beziehung zwischen Vater und Kind erfolgen und sollte nicht über eine dritte Instanz, die Kindesmutter, geregelt, verwehrt oder gar untersagt werden und ihrer persönlichen Willkür Rechnung tragen.

7.3. Vaterschaft im Spiegel biologischer Abstammung und sozialer Rollenannahme

- Ist Vaterschaft durch biologische Abstammung einer sozialen Rollenannahme überlegen?

Die häufig diskutierte und komplexe Frage nach dem Stellenwert von Vaterschaft im sozialen beziehungsweise biologischen Sinn ist gerade in der Rechtsprechung von großer Bedeutung. Doch was sollte mehr gewichtet werden: der Wunsch des biologischen Vaters, Anteil an der kindlichen Sorge seines Kindes zu nehmen oder die Ausübung der elterlichen Sorge durch den sozialen Vater des Kindes? Zunächst entsteht der Eindruck, es sei unmoralisch, dass Männer, die als biologischer Vater den Wunsch äußern, aktiv auf die Kindeserziehung einzuwirken und sich somit als verantwortungsbewusste und aktive Väter auszeichnen, rechtlich keine Gleichstellung zu sozialen Vätern erfahren. Betrachtet man Kinder jedoch in ihrer Lebenswelt, wird deutlich, dass eine verlässliche männliche Bezugsperson unverzichtbar für eine gesunde Entwicklung eines Kindes scheint, es jedoch nicht relevant ist, ob es sich um einen sozialen oder biologischen Vater handelt.

Die neueste Rechtsprechung folgt daher dem Grundgedanken, dass Vaterschaft nicht biologisch, sondern auf emotionaler und zwischenmenschlicher Ebene des Miteinanders, der Fürsorge, des Verantwortungsbewusstseins und der Anteilnahme entsteht. Kinder, die mit einem sozialen Vater in einem festen familiären Gefüge

aufwachsen, sollten nicht auf Wunsch des biologischen Vaters herausgerissen werden, sondern Verlässlichkeit und Kontinuität im Umgang mit der ihnen bekannten Vaterfigur, das heißt ihrem sozialen Vater, erfahren. Um engagierten biologischen Vätern jedoch nicht jegliche Einflussmöglichkeiten im Umgang mit ihren Kindern zu nehmen, ist es möglich, dass ihnen ein Umgangsrecht zugesprochen wird, wodurch ihr Wunsch nach Anteilnahme Anerkennung findet.

7.4. Die Bedeutung der Vaterfigur für die Kindesentwicklung

- Die Bedeutung von Vaterschaft in der Beziehung zum Kind – Die Rolle des Vaters als unverzichtbare Komponente einer gesunden Kindesentwicklung?

Um den Typus des neuen Vaters umfassend zu beleuchten, sollte auch in Bezug auf die kindliche Entwicklung die Bedeutung der Vaterfigur in der Kindeserziehung thematisiert werden. Aus kindlicher Perspektive zeigt sich, dass Väter dazu beitragen, eine variantenreiche Elternumwelt für das Kind mitzugestalten (vgl. Jurczyk/Lange 2009, 17). Die Bedeutung männlicher Einflüsse zeigt sich besonders im Hinblick auf die Entwicklung des Selbstwertgefühls eines Kindes, das für dessen psychosoziale Entwicklung unverzichtbar ist. Auch das kindliche Wohlergehen und schulische Leistungen können durch einen positiven Einfluss der Vaterfigur bestärkt oder durch dessen Abwesenheit beeinträchtigt werden. Dabei können Beeinträchtigungen kurzfristig Einfluss auf die Kindesentwicklung nehmen aber auch schwerwiegende Verhaltensänderungen mit sich bringen (vgl. Walbinger 2006e, 160).

Väterlichkeit sollte niemals nur als Ergänzung zur Mütterlichkeit verstanden werden, um Unterstützungsmöglichkeiten der Kinderbetreuung für die Kindesmutter zu schaffen, sondern als eigenständige und unerlässliche Komponente in der Kindesentwicklung. Die Vaterfigur ist der Mutterfigur entgegengesetzt, ohne auf ein feindliches Gegenüberstehen hinzuwirken oder den Einfluss des anderen Elternteils abzuwerten oder herabzusetzen. Für die Entwicklung einer reifen Persönlichkeit ist es unablässig, weibliche und männliche Einflüsse in die Erziehung einzubringen und Kinder in einem Umfeld von Vielfalt der Geschlechter aufwachsen zu lassen, um eine funktionierende Elternschaft zu gewährleisten (vgl. Amendt 2004, 175).

Wenn Väter unverzichtbar für die Kindesentwicklung sind und sich als kompetente Bezugspersonen in der Kindeserziehung auszeichnen, wäre es wünschenswert, wenn sich Werte der elterlichen Sorge dahingehend verändern würden, dass die Figur des Vaters mit der der Mutter an gleiche Stelle tritt. Die Frage „Neue Väter - neue Rechte?“ zeigt deutlich, dass einem veränderten Bewusstsein von Vaterschaft auch rechtlich entsprochen werden muss, was in vielen Fällen noch nicht hinreichend getan wird. Kinder bleiben zunächst immer der Sorge der Mütter verhaftet, wohingegen eine väterliche Eignung im Hinblick auf eine gemeinsame Erziehungsverantwortung (gerichtlich) geprüft und bewertet werden muss. Kinder gelten also primär zur Mutter zugehörig, was einer Gleichstellung von Frauen und Männern, sowie Müttern und Vätern, erheblich gegenübersteht.

8. Resümee

Abschließend ist es wichtig, sich bewusst zu werden, dass ein Verständnis für soziale und gesellschaftliche Veränderungen des Verständnisses von Elternschaft, väterlichem Engagement und neuen rechtlichen Grundlagen nur dann reifen kann, wenn sich Vaterschaft aus einem Abhängigkeitsverhältnis zur Mutterschaft lösen kann und als eigenständige und unverzichtbare Rolle in der Kindeserziehung bewertet wird. In Diskussionen über veränderte Wertvorstellungen aktiver Elternschaft sollte weniger die Notwendigkeit betont werden, das Bewusstsein von Vätern durch das Idealbild des neuen Vaters verändern zu wollen, sondern vielmehr darüber nachgedacht werden, wie eine solche neue Verantwortlichkeit strukturell in das Familienleben in den verschiedenen, komplexen Lebenswelten eingebunden werden kann und welche rechtlichen Grundlagen Veränderungsbedarf aufweisen, um die Vaterfigur auch vor dem Gesetz in ihrer Gleichstellung zur Mutterfigur gerecht zu werden. Um Rechte ändern zu können und Vätern neue Möglichkeiten zuzugestehen, in der Kindeserziehung aktiv zu werden, braucht es einen offenen Umgang mit dem Thema Elternschaft, Eingeständnisse der eigenen Vorurteile und Bewertungsmaßstäbe des unterschiedlichen Stellenwertes von Elternfiguren. Aufrichtigkeit in der Benennung von Zweifeln und Skepsis gegenüber Vätern als primäre Bezugspersonen kann dadurch Rechnung getragen werden, dass Rollenbilder hinterfragt und offen über neue rechtliche Möglichkeiten der väterlichen Sorge gesprochen werden kann. Im Anschluss daran könnten Gesetzesentwürfe erarbeitet werden, die neuen Vätern nicht nur neue Rechte zugestehen, sondern sich von der Figur der Mutter als unantastbare Bezugsperson abwenden.

Die vorliegende Bachelor-Arbeit zeigt deutlich, dass neue Väter im Wandel unserer Zeit auch rechtliche Unterstützung erfahren und neue gesetzliche Entwürfe und richtungweisende Entscheidungen den Weg zu einer Gleichstellung der Elternfiguren ebnen. Neue Väter bedeutet mehr als eine neue Bereitschaft, intensive emotionale Nähe zum Kind aufzubauen, es bedarf eines Umfeldes, dass diese neue Anbindung trägt, neue Mütter, die bereit sind, Teile der Verantwortlichkeit abzugeben, neue Wertvorstellungen, die Vätern Respekt für ihre Bereitschaft der aktiven Kinderbetreuung entgegenbringen und nicht zuletzt neue Rechte, die Vätern in ihrem Tatendrang

und ihrer Überzeugung, sich als verlässliche Bezugsperson im Leben des Kindes einzubringen, gerecht werden.

9. Literaturverzeichnis

Abel, Falk / Abel, Jeanette 2009: Zwischen neuen Vaterbild und Wirklichkeit. Die Ausgestaltung der Vaterschaft bei jungen Vätern. Ergebnisse einer qualitativen Studie, in: Jurczyk, Karin / Lange, Andreas (Hrsg.): Vaterwerden und Vatersein heute. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung, S. 231-249

Amendt, Gerhard 2004: Scheidungsväter. Bremen: Institut für Geschlechter- und Generationenforschung

Burgess, Adrienne 1998: Vatermythen, Vaterbilder. München und Zürich: Diana Verlag

Böhnisch, Lothar / Winter, Reinhard 1993: Männliche Sozialisation. Weinheim und München: Juventa Verlag

Böhnisch, Lothar 2009: Männlichkeit im Sog gesellschaftlicher Entgrenzungsprozesse, in: Nagelschmidt, Ilse / Wojke, Kristin (Hrsg.): Typisch männlich!? Fachtagung zum Welttag des Mannes 2007, Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften, S. 17-26

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2012: Neue Wege – Gleiche Chancen - Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf – Erster Gleichstellungsbericht. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)

Connell, Robert W. 2006: Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Döge, Peter 1999: Männerforschung als Beitrag zur Geschlechterdemokratie. Ansätze kritischer Männerforschung im Überblick. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)

Emmerling, Dieter 2012: Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen 2011; in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Auszug aus Wirtschaft und Statistik. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), S. 1065 -1079

Fthenakis, Wassilios E. 2002: Mehr als Geld? Zur (Neu-) Konzeptualisierung väterlichen Engagements, in: Fthenakis, Wassilios E. / Textor, Martin R. (Hrsg.): Mutterschaft, Vaterschaft. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, S. 90-119

Gottschalch, Wilfried 1991: Soziologie des Selbst. Heidelberg: Asanger Verlag

Gumbinger, Hans-Walter / Bambey, Andrea 2009: Zwischen „traditionellen“ und „neuen“ Vätern. Zur Vielgestaltigkeit eines Wandlungsprozesses, in: Jurczyk, Karin / Lange, Andreas (Hrsg.): Vaterwerden und Vatersein heute. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung, S.195-216

Gerrig, Richard J. / Zimbardo Philip G. 2008: Psychologie. Wemding: aprinta Druck

Juul, Jesper 2011: Mann & Vater sein. Freiburg im Breisgau: Kreuz Verlag

Jurczyk, Karin / Lange, Andreas 2009: Vom „ewigen Praktikanten“ zum „reflexiven Vater“ ? Eine Einführung in aktuelle Debatten um Väter, in: Jurczyk, Karin / Lange, Andreas (Hrsg.): Vaterwerden und Vatersein heute. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung, S.13-43

Jurczyk, Karin / Rauschenbach, Thomas 2009: Elternzeit als Impuls für väterliches Engagement. Ein Vorreiter der Familienpolitik? , in: Jurczyk, Karin / Lange, Andreas (Hrsg.): Vaterwerden und Vatersein heute. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung, S. 345-368

Kanzlei des ECHR 2012: Abweisung von Klagen mutmaßlich leiblicher Väter zur Anfechtung der Vaterschaft nicht konventionswidrig, online unter: [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx#{"display":\["1"\],"dmdocnumber":\["904728"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx#{) (Abruf 02.01.2013)

Kalicki, Bernhard 2006: Von der Vaterforschung zur Familienpolitik. Väter in der öffentlichen Diskussion, in: Fthenakis, Wassilios E.: Facetten der Vaterschaft, Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) S. 190-198, online unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/facetten-vaterschaft,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Zugriff 19.10.2012)

Le Camus, Jean 2006: Vater sein heute. Weinheim und Basel: Beltz Verlag

Lindemann, Thomas 2012, Neue Väter braucht das Land, online unter: <http://www.morgenpost.de/familie/article1931473/Neue-Vaeter-braucht-das-Land.html> (Zugriff 18.12.2012)

Matzner, Michael 2011: Vaterbilder und Vaterfunktionen, online unter: <https://www.familienhandbuch.de/elternschaft/vaterschaft/vaterbilder-und-vaterfunktionen> (Zugriff: 19.01.2013)

Meuser, Michael 2009: Vaterschaft und Männlichkeit. (Neue) Väterlichkeit in geschlechtssoziologischer Perspektive, in: Jurczyk, Karin / Lange , Andreas (Hrsg.): Vaterwerden und Vatersein heute. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung, S.79-93

Mintz, Steven 2002: Mütter und Väter in Amerika: Ein Blick zurück, in: Fthenakis, Wassilios E. / Textor, Martin R. (Hrsg.): Mutterschaft, Vaterschaft. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, S. 9-29

Peitz, Gabriele 2006: Vaterbilder – Erwartungen und Vorstellungen von der Vaterrolle, in: Fthenakis, Wassilios E.: Facetten der Vaterschaft, Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) S.29-38, online unter:

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/facetten-vaterschaft,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Zugriff 19.10.2012)

Peschel-Gutzeit, Lore Maria 2009: Entwicklung der Rechtsstellung des Vaters in den letzten 100 Jahren, in: Jurczyk, Karin / Lange, Andreas (Hrsg.): Vaterwerden und Vatersein heute. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung, S.47-59

Reimann, Anne 2011: Mythos neue Väter – Bügeln ist nicht Papas Ding, online unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/mythos-neue-vaeter-buegeln-ist-nicht-papas-ding-a-792900.html> (Zugriff 18.12.2012)

Schäfer, Eberhard [u.a.] 2009: Nicht Weicheier, sondern Trendsetter. Arbeit mit Vätern: Wege aus der Vereinzelung und wie sie beschritten werden könn(t)en, in: Jurczyk, Karin / Lange, Andreas (Hrsg.): Vaterwerden und Vatersein heute. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung, S. 326-344

Schier, Michaela / *Szymenderski* Peggy 2009: Von der Vorgabe zur Aufgabe. Die Folgen der Entgrenzung von Erwerbsarbeit für Männlichkeit, Vaterschaft und Arbeitsteilung, in: Jurczyk, Karin / Lange, Andreas (Hrsg.): Vaterwerden und Vatersein heute. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung, S. 250-269

Statistisches Bundesamt (Destatis) / Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Zentrales Datenmanagement (Hrsg.) 2011: Datenreport 2011- Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland, online unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Datenreport/Downloads/Datenreport2011.pdf;jsessionid=53A1F6B8634EF47F3D0F702AB2B886DD.cae2?__blob=publicationFile (Zugriff 19.10.2012)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2012: Statistisches Jahrbuch Deutschland 2012, online unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch2012.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff 11.10.2012)

Stein, Rolf 2000.: Familiensoziologische Skizzen über die "Vaterlose Gesellschaft" in: Zeitschrift für Familienforschung, Heft 1 / 2000, S. 49-71

Volz, Rainer / *Zulehner*, Paul M. 2009: Männer in Bewegung. Zehn Jahre Männerentwicklung in Deutschland. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)

Wabnitz, Reinhard Joachim 2009: Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit. 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag

Walbinger, Waltraut 2006a: Vom Patriarchat und anderen Mythen: Historischer Wandel in der Rolle des Vaters, in: Fthenakis, Wassilios E.: Facetten der Vaterschaft, Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) S. 5-15, online unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/facetten-vaterschaft,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Zugriff 19.10.2012)

Walbinger, Waltraut 2006b: Mehr als (nur) Brotverdiener: Neue Konzepte von Vaterschaft, in: Fthenakis, Wassilios E.: Facetten der Vaterschaft, Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) S. 16-28, online unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/facetten-vaterschaft,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Zugriff 19.10.2012)

Walbinger, Waltraut 2006c: Der Vater als Hausmann. Erfahrungen mit dem Rollentausch, in: Fthenakis, Wassilios E.: Facetten der Vaterschaft, Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) S. 69-76, online unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/facetten-vaterschaft,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Zugriff 19.10.2012)

Walbinger, Waltraut 2006d: Nach der Scheidung – Väter auf Distanz, in: Fthenakis, Wassilios E.: Facetten der Vaterschaft, Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) S. 90-102, online unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/facetten-vaterschaft,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Zugriff 19.10.2012)

Walbinger, Waltraut 2006e: Wenn der Vater fehlt. Auswirkungen von Vaterabwesenheit auf die Familie und das kindliche Wohlergehen, in: Fthenakis, Wassilios E.: Facetten der Vaterschaft, Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) S. 159-162, online unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/facetten-vaterschaft,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Zugriff 19.10.2012)

Werneck, Harald 2010: Die "neuen" Väter, online unter: <https://www.familienhandbuch.de/elternschaft/vaterschaft/die-neuen-vater> (Zugriff 19.01.2013)

10. Eidesstattliche Versicherung

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Die Kopie dieser Arbeit entspricht in allen Einzelheiten dem Original.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden.

Hamburg, den 20.02.2013